PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DONNERSTAG, 14. DEZEMBER 2023, 20.00 UHR, IN DER WEHRLINHALLE

Traktanden:

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023
- 2. Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028
- 3. Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement
- 4. Aufhebung WoV-Reglement
- 5. Teilrevision Reglement für die Gemeindekommission
- 6. Nachtabschaltung öffentliche Beleuchtung
- 7. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz Beat Schmid Schlussabstimmung an der Urne
- 8. Informationen aus dem Gemeinderat
- 9. Diverses

Hanspeter Ryser, Gemeindepräsident (Versammlungsleiter), eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates, ebenso wie den Vertreter des Birsigtal Boten. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erstellt und veröffentlicht wurde.

Für die Akustik und die Steuerung der Tonaufnahme ist die Firma Chiliworks zuständig, das Protokoll führt Anja Bertsch. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Versammlung elektronisch aufgezeichnet wird; dies erleichtert die Dokumentation. Diskussionsteilnehmer werden gebeten, die bereitstehenden Mikrofone zu benützen und deutlich ihren Namen zu nennen – auch dann, wenn sie das Wort bereits zum wiederholten Male ergreifen; auch dies erleichtert die Protokollführung massiv. Einwände gegen die Aufzeichnung werden nicht erhoben.

Die nichtstimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, vorne auf der Seite Platz zu nehmen; sie dürfen das Wort nicht ergreifen.

Als Stimmenzähler werden Stépanie Blaser (Block 1, rosa Stimmzettel), Ursula Alessio (Block 2, gelb), Irma Licina (Block 3, grün) und Daniel Zaugg (Block 4, blau) bestimmt. Sie alle gehören dem Wahlbüro der Gemeinde an. Hanspeter Ryser dankt ihnen dafür, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben.

- 2 -

Der Präsident bittet, allfällige Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, spätestens nach Abschluss des betreffenden Traktandums, zu melden. Der Präsident fragt an, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen. Dies ist nicht der Fall. Es wird somit gemäss Traktandenliste vorgegangen.

Wie meist in der Dezembersitzung, sind auch diesmal die Jungbürger eingeladen, zur ersten Gemeindeversammlung, bei der sie dabei sein können. Sie waren angehalten, sich im Vorfeld anzumelden.

Der Versammlungsleiter verliest die Namen der angemeldeten Jungbürger. Diese werden gebeten, nach vorn zu kommen, um vom Leiter Gemeindeverwaltung ein Präsent entgegenzunehmen: Luise Bachmann, Lukas Bieger (nicht anwesend), Chiara Di Matteo, Barbara Eberhard, Nicolas Hächler, Matteo Incognito, Flurin Jäggin (nicht anwesend), Rilana Krasniqi (nicht anwesend), Robyn Kurmann, Sara Oetiker und Manuel Tarköy. Anwesende Jungbürger, die sich nicht vorab angemeldet haben, können sich bei Isabelle Abele, Sachbearbeiterin Politik und Recht, melden, damit sie ebenfalls ein Geschenk bekommen.

Hanspeter Ryser freut sich, die Jungbürger heute begrüssen zu dürfen – und hofft, dass das auch in den kommenden Jahren das eine oder andere Mal der Fall ist, bei der Gemeindeversammlung oder sonstigen Aktivitäten.

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023

119

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> weist darauf hin, dass die Kurzfassung des Protokolls in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung hinterlegt war. Detailliert lag es auf der Gemeindeverwaltung auf, und über die Homepage kann man es herunterladen.

Diskussion

Martin Leidreiter hat zwei Anmerkungen: Zum einen hat er das Protokoll unter der letzten Gemeindeversammlung gesucht; dort war nur die Kurzfassung, nicht aber das lange Protokoll aufgeschaltet. Dieses sieht man erst unter der heutigen Gemeindeversammlung. Das sollte man korrigieren. Zum zweiten erklärt Martin Leidreiter, dass er lange vor dem Traktandum 4 erwähnt hat, dass von ihm zu besagtem Traktandum noch ein Antrag gemäss § 68 fällig ist. Das ist im Vorfeld nicht protokolliert worden. Er erinnerte sich deshalb daran, weil Hanspeter Ryser erwähnt hat, dass es das ja vielleicht gar nicht mehr braucht. Für Martin Leidreiter wäre wichtig, dass es im Protokoll steht – und weil es nicht drin steht, wird er das Protokoll ablehnen.

<u>Hanspeter Ryser</u> weist darauf hin, dass er in seinem Votum erwähnt hat, dass Martin Leidreiter einen Antrag gemäss § 68 eingereicht hat – und so ist es auch protokolliert.

<u>Martin Leidreiter</u> sagt, dass es erst am Schluss unter «Diverses» aufgeführt ist; er hat es aber vorher bereits einmal gesagt.

<u>Hanspeter Ryser</u> weist darauf hin, dass er «68er» immer auch unter dem Traktandum «Diverses « verliest.

<u>ABSTIMMUNG</u>

Mit grossem Mehr gegen eine Stimme wird beschlossen:

://: DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 19.
OKTOBER 2023 WIRD GENEHMIGT.

- 4 -

120

Traktandum 2: Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, unter Umständen Informationen der RPK, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Orientierung für den Gemeinderat übernimmt Karl Schenk.

Er verweist darauf, dass man den Aufgaben- und Finanzplan als PDF-File von der Gemeindehomepage herunterladen und ausdrucken konnte; die Kurzform war in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung abgedruckt. Er selbst will sich in seinen Ausführungen angesichts der relativ langen Traktandenliste eher kurzfassen. Die Stimmbürger sind selbstverständlich eingeladen, Fragen zu stellen, sofern es weiteren Klärungsbedarf gibt.

Ergebnis der Rechnung auf einen Blick (in Tausend CHF)			
Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	
3′543	- 1′055 (+2′695)	1′996	
1′064	568	425	
4′607	-487	-826	
9′576	13′204	7′255	
		Seite S	
	3'543 1'064 4'607	Chnung Tausend CHF) Budget 2024 3'543 -1'055 (+2'695) 1'064 568 4'607 -487	

Zunächst zu den Eckdaten: Der Saldo Leistungsrechnung zeigt ein Defizit von rund 3.5 Mio. Franken; das ist 1.5 Mio. Franken schlechter als die Rechnung 2022 war. Beim Vergleich mit dem Budget 2023 muss man genau aufpassen, womit man vergleicht: Für 2023 war ein Überschuss von einer Million Franken budgetiert, und in dieser Grössenordnung wird er auch liegen.

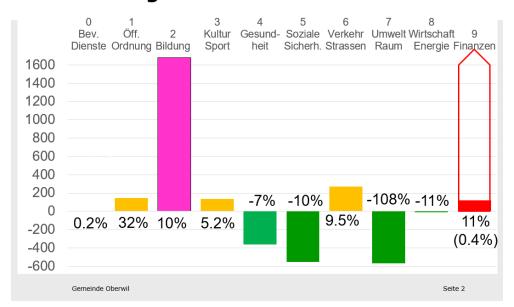
Allerdings ist hier der Einmal-Effekt einer Nachsteuer von 3.75 Mio. Franken enthalten. Ohne diese hätte man für 2023 ein Defizit von etwa 2.7 Millionen Franken budgetiert, und dann wäre man jetzt rund eine dreiviertel Million schlechter als das Budget 2023.

Die vom Kanton geforderte HRM-Rechnung zeigt im Prinzip die gleichen Zahlen, aber teils anders zusammengefasst. Der Unterschied ist, dass die Spezialfinanzierungen in der HRM-Rechnung separat ausgewiesen werden, während sie in der Leistungsrechnung direkt enthalten sind; das betrifft Wasser-, Abwasser-, Abfall- und GGA-Kassen. Das führt dazu, dass die HRM-Zahlen ein wenig abweichen. Nach HRM läge das Defizit 2024 bei 4.6 Mio. Franken. Viel besser ist da 2023 mit einem vorgesehenen Überschuss; in der Rechnung 2022 gab es ebenfalls einen Überschuss.

Die Netto-Investitionen – das sind die getätigten Investitionen minus Investitionsbeiträge – sind für 2024 auf etwa 9.5 Mio. Franken budgetiert. 2023 waren Netto-Investitionen von 13 Mio. Franken budgetiert. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass der Anteil bei den Hochbauten deutlich geringer ist: Das neue Gemeindehaus wird jetzt auch in der Investitionsrechnung abgeschlossen. Dafür wird der Anteil im Tiefbau – Strassen, Kanalisation, Wasserleitungen und so weiter – gegenüber 2022 und 2023 deutlich höher ausfallen.

Wesentliche Abweichungen zu Budget 2023





Die wesentliche Abweichung gegenüber dem Budget 2023 lässt sich beim Blick auf die Folie relativ schnell erklären. Sie zeigt für die zehn Leistungsbereiche 0 bis 9 die Abweichung gegenüber dem Budget 2023, und zwar in der Höhe der Balken in 100'000 Franken; darunter sind die Abweichungen in Prozent aufgeführt.

Auf den ersten Blick wird deutlich: Es ist der Leistungsbereich 2 (Bildung, Jugend und Familie, rosa Säule), der für 1.7 Mio. Franken Verschlechterung steht. Dieser Leistungsbereich ist mit einem Saldo von 17.7 Millionen der mit Abstand grösste Leistungsbereich, und er weist mit 1.7 Millionen auch das absolut grösste Wachstum auf. Hier spielt mit hinein, dass der Kanton der Gemeinde die Pensen für die Klassenlehrpersonen erhöht hat; um das abzudecken, braucht es mehr Lehrkräfte. Auch In der Sonderpädagogik braucht es mehr; dort steigen die Löhne ebenfalls.

Allerdings kann man nicht alles dem Kanton in die Schuhe schieben: So gibt es auch mehr Schulklassen, weil die Bevölkerung Oberwils deutlich gewachsen ist. Aktuelle Zahlen hat der Kanton gerade Ende September vorgelegt: Der Gesamtkanton hat jetzt 300'000 Einwohner; Oberwil fast 11'600. Mehr Einwohner bedeuten auch mehr Kinder; dadurch braucht es mehr Schulklassen und somit auch mehr Lehrpersonen.

Es gibt einen weiteren Punkt, an dem der Kanton unschuldig ist: Die Planungskosten für Schulraumplanung, die nicht mehr wie früher auf Investitionen laufen, sondern die laufende Rechnung belasten; das aber sind maximal 200'000 Franken.

Festzuhalten bleibt: Der Bereich Bildung verschiebt sich massiv, vorwiegend getrieben vom Kanton. Zehn Prozent klingt nach relativ wenig – aber bei dem ohnehin mit Abstand grössten Leistungsbereich mit einem Volumen von 17.7 Mio. Franken macht das eben 1.7 Mio. Franken aus.

Die anderen gelben Leistungsbereiche markieren ebenfalls Verschlechterungen, aber im Betrag deutlich kleiner. Dem stehen ein paar Leistungsbereiche gegenüber – Gesundheit, Soziale Sicherheit sowie Umwelt- und Raumplanung –, die eigentlich besser abschneiden sollten. Wobei: Ob das bei Gesundheit und Sozialer Sicherheit tatsächlich eintrifft, steht auf einem anderen Blatt, denn auch hier sind die Entwicklungen zuweilen so, dass die Gemeinde sie nicht beeinflussen kann.

Speziell ist der Leistungsbereich 9 «Finanzierung der Gemeindeaufgaben» ganz rechts; das ist ja der Bereich, wo das Geld eigentlich hereinkommt. Würde man hier die Differenz zum Budget 2023 betrachten, ginge der Pfeil

übers Dach der Wehrlinhalle hinaus: In absoluten Zahlen wird dieser Bereich um 11% schlechter als im Budget 2023, die Säule wäre eigentlich mit 3.9 Millionen etwa 2.5 mal so hoch wie eingezeichnet. Das liegt aber wieder vor allem daran, dass der Einmaleffekt einer Steuernachberechnung in der Höhe von 3.75 Millionen wegfällt.

Auf der anderen Seite hat man im 2024 den Finanzausgleich über die 3.75 Mio. Franken, die die Gemeinde hier 2023 mehr einnimmt. Jeder sechste Steuerfranken geht ja über den Finanzausgleich an die Gemeinden im Kanton, die weniger gut dastehen. Rechnet man diesen Effekt wieder heraus, verändert sich der Leistungsbereich kaum: In absoluten Zahlen um 117'000, in Prozent um 0.37%.

Budgetauftrag Strassenreinigung



- Budgetauftrag nach §11 WOV-Reglement:
 - Intervall der Strassenreinigung wieder wie früher (bis 2021):
 Zentrum 1 x pro Woche übrige Gebiete 1 x pro Monat
 - Führt zu Mehraufwand von CHF 75'000
- Gegenantrag GR::
 - So lassen wie an GV 2021 für 2022+ beschlossen:
 Zentrum 1 x alle 2 Wochen
 übrige Gebiete 1 x alle 2 Monate
 - Damit keine Kostenverdoppelung von 75'000 auf 150'000
 - Grund: Sparmassnahme aufgrund strukturellem Defizit

Gemeinde Oberwil Seite

Bevor er weitere Detailanalysen präsentiert, will Karl Schenk einen Budgetantrag nach §11 WoV-Reglement erläutern, den Christine Jeanneret für das Budget 2024 eingereicht hat. Ein Budgetauftrag ist ein Instrument, das in einer Leistungsrechnung genau richtig platziert ist: Hier legen die Stimmbürger ja fest, welche Leistung in welchem Umfang und in welcher Qualität sie wünschen und welchen Betrag sie dafür auszugeben bereit sind.

Der vorliegende Budgetauftrag hat die Strassenreinigung zum Thema: Beantragt wird, den Rhythmus der Strassenreinigung wieder auf das frühere Mass zu heben, um sauberere Strassen (u.a. im Herbst mit Laub) zu haben.

Das würde bedeuten: Die Strassen im Zentrum sollen einmal pro Woche gereinigt werden; die Strassen in den übrigen Gebieten einmal im Monat.

Dies wurde bis 2021 so gehandhabt; für das Jahr 2022 hat die Gemeindeversammlung als Sparmassnahmen beschlossen, die Intervalle zu verdoppeln bzw. die Strassenreinigung zu halbieren, sprich: Die Reinigung im Zentrum nur noch alle zwei Wochen, in den übrigen Gebieten nur noch alle zwei Monate durchzuführen. Auf diese Weise wurden 75'000 Franken in der Rechnung 2022 eingespart; auch 2023 wird das so sein.

Der Budgetauftrag lautet nun also, dass die Gemeinde zum früheren Rhythmus zurückkehren soll. Logischerweise bedeutet das auch eine Rückkehr zu den früheren Kosten und damit einen Mehraufwand von 75'000 Franken auf dann 150'000 Franken.

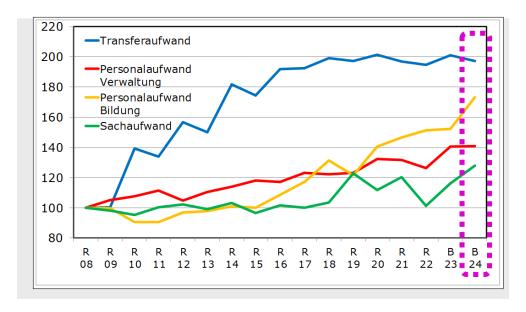
Der Gemeinderat hat den Antrag diskutiert und ist zu einem anderen Schluss gekommen: Er ist der Meinung, dass mit der Massnahme der Sparauftrag wahrgenommen wurde und dass er diesen eigentlich weiterhin wahrnehmen möchte. Darum stellt der Gemeinderat den Antrag, die Situation so zu belassen, wie sie jetzt ist: Die Strassenreinigung alle zwei Wochen/alle zwei Monate zu behalten und die Kosten damit bei 75'000 Franken zu belassen.

Sofern die Gemeindeversammlung beschliesst, den Budgetauftrag gegen den Antrag des Gemeinderats zu genehmigen, wird die Leistung entsprechend geändert und alle Budgetzahlen werden um 75'000 Franken schlechter.

Diskussion und Abstimmung erfolgen am Schluss, bevor das Gesamtbudget beschlossen wird – mit oder ohne diese Korrektur.

Entwicklung Aufwände pro Einwohner, 2008=«100»





Nun weg von der Leistungsrechnung, hin zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM). Dort gibt es Kostenarten; die drei wichtigsten sind Personalkosten, Sachkosten und Transferkosten – Sozialhilfekosten zum Beispiel, oder Geld, das über den Finanzausgleich an andere Gemeinden fliesst.

Die Entwicklung dieser Kostenarten (immer normiert auf die Anzahl Einwohner und immer im Vergleich zum Jahr 2008, das als «100%» angenommen wird) in den letzten 15 Jahren ist in der Grafik aufgezeigt.

Der Sachaufwand (grün) steigt wieder deutlich. Haupttreiber sind Dienstleistungen, vor allem die Planungskosten für künftige Projekte – unter anderem die Schulraumplanung. Dazu kommt eine Kostenverlagerung: Mit dem Neubau des Gemeindehauses wurde auch die gesamte IT umgestellt: Vorher hatte die Gemeinde alle Geräte und die Software gekauft und abgeschrieben; die Kosten waren entsprechend auf der Kostenart «Abschreibungen» aufgeführt (diese ist in der Grafik nicht enthalten). Jetzt wird die IT-Infrastruktur zusammen mit dem Support gemietet. Unter dem Strich ist das besser und günstiger. Unter anderem wird dadurch in der Verwaltung eine Stelle eingespart. Diese Änderung verursacht eine Steigerung beim Sachaufwand um 400'000 Franken. Dafür aber steigen die Personalkosten nicht so stark, wie sie das sonst getan hätten, und die Abschreibungen gehen zurück.

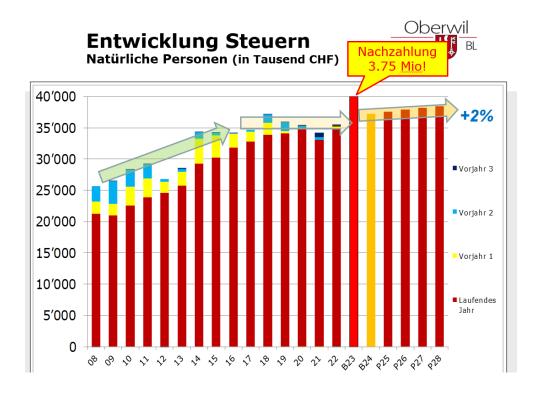
Weiterer Effekt: Im Gemeindehaus braucht es keinen eigenen, besonders geschützten Serverraum mehr. Alle Server laufen jetzt extern in einem spezialisierten Unternehmen, in dem hunderte und tausende derartige Server stehen.

Die rote und die gelbe Kurve hängen zusammen; beide sind Personalaufwand: Der Personalaufwand Verwaltung (rot) bleibt trotz Teuerung einigermassen konstant. Der Personalaufwand Bildung (gelb) hingegen wächst sehr deutlich. Hier zeigt sich das, was Karl Schenk vorhin in Zusammenhang mit dem Leistungsbereich 2 bereits ausgeführt hat: Es gibt mehr Klassen vor allem bei den Kindergärten. Die Klassenlehrpersonen wurden um eine Lektion entlastet, wodurch mehr Lehrkräfte nötig sind, Personen in der Sonderpädagogik wurden höher eingestuft. Und dazu kommt auch noch die Teuerung. All das führt im Bereich Bildung allein bei den Personalkosten zu einer Steigerung um über eine Million Franken.

Insgesamt hat die Gemeinde Personalkosten von 23 Mio. Franken, davon geht nun deutlich mehr als die Hälfte auf den Bereich der Bildung; alles andere, was die Gemeinde macht, macht weniger als die Hälfte aus.

Die Transferkosten (blau) als grösste Ausgabenart mit 21 Mio. Franken ist seit einigen Jahren in etwa konstant, nachdem sie über Jahre hinweg stetig gestiegen sind. Das hat man also ziemlich gut im Griff. Bei baldiger Gelegenheit wird man in den Medien etwas zum Thema Finanzausgleich lesen – da ist einiges im Gange. Wie erwähnt: Jeder sechste Steuerfranken der Gemeinde geht in den Finanzausgleich; das sind über 6 Mio. Franken, die die Gemeinde Oberwil zwar irgendwann einmal einnimmt, dann aber wieder abgibt. Könnte die Gemeinde diese 6 Mio. Franken behalten, wäre hier von Defizit überhaupt keine Rede und man könnte sich über ein wunderbares Budget freuen. Das ist aber nicht der Fall.

Dabei gilt: Dass es den Finanzausgleich gibt, wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt; in dieser Höhe aber muss er nicht sein. Aktuell ist er in der Überarbeitung und soll ein wenig besser werden. Falls alles klappt, wird er für Oberwil künftig tatsächlich um eine Million günstiger ausfallen; allerdings dauert das dann wegen der Übergangsfristen noch etwa zehn Jahre. Karl Schenk wird das also im Amt definitiv nicht mehr erleben.



Jetzt zur Steuerentwicklung: Auch diese ist leider nicht mehr so wie sie früher einmal war, als der Ertrag Jahr für Jahr ordentlich gewachsen ist. Seit vielen Jahren verlaufen die Balken quasi horizontal. 2023 gibt es einen Ausreisser – das sind wieder die berühmten 3.75 Mio. Franken der Nachsteuer. Diesen Einmaleffekt gibt es 2024 natürlich nicht mehr, sodass man dann wieder auf dem Normalzustand ist.

In der Diskussion mit der Finanzkommission war man sich einig: Angesichts einer Teuerung von etwa 2% werden logischerweise auch die Steuereinnahmen zunehmen. Die Mehreinnahmen werden aber nicht wesentlich darüber liegen, da es ein paar andere Effekte gibt, die das Wachstum der Steuereinnahmen dämpfen.

Der Steuerertrag von juristischen Personen ist ungefähr 3.2% von dem der natürlichen Personen. Schön natürlich, dass die Gemeinde auch diesen Steuerertrag hat – sie nimmt jeden Franken dankbar entgegen. Anders als andere Gemeinden aber, die über 20% und mehr ihres Steuerertrag von juristischen Personen wie Gewerbebetrieben und grösseren Betrieben erhalten, ist dieser Teil der Steuererträge in Oberwil sehr gering im Vergleich zum Rest.

Auch in diesem Bereich sind ständig Veränderungen im Gange; was das am Ende bedeutet, wird man noch sehen müssen.

Für den Fall, dass die Gemeindeversammlung unbedingt eine Steuerfussdiskussion führen will: Ein Steuerfuss-Prozentpunkt bei den Natürlichen Personen würde 743'500 Franken betragen. Der Gemeinderat beantragt hier keine Veränderung.

Eine weitere spannende Zahl: Der durchschnittliche Steuerertrag der Natürlichen Personen pro Einwohner (inklusive Kinder, die nichts verdienen und nichts versteuern) ist in Oberwil etwa 3233 Franken. Zum Vergleich: In Bottmingen ist er 4400 und in Therwil 2532 Franken (dafür hat Therwil deutlich mehr Steuern von Juristischen Personen).

Steuerfüsse 2024 Fazit und Antrag



- Natürliche Personen:
 - keine Änderung gegenüber 2023: Steuerfuss 50%
- Juristische Personen:
 - Für 2023 wurde die Berechnung auf Steuerfuss geändert, die Auswirkungen zeigen sich erstmals im nächsten Jahr.
 - Keine Änderung gegenüber 2023: Steuerfuss 55%

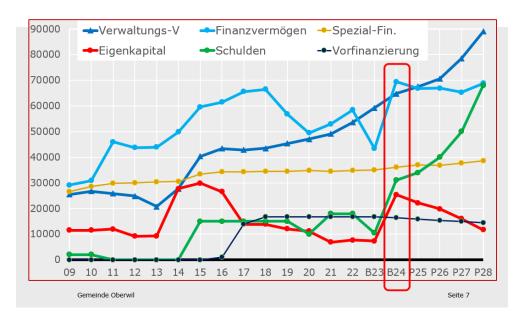
Gemeinde Obenvil Seite 10

Die Folie zeigt eine Übersicht der Anträge zu den Steuerfüssen, die später zur Abstimmung gestellt werden. Bei den Natürlichen Personen hat die Gemeinde seit zwei Jahren 50% von der Staatssteuer als Steuerfuss; hier stellt der Gemeinderat den Antrag, dies unverändert zu lassen. Bei den Juristischen Personen hat der Kanton das Gesetz auf 2023 geändert, sodass man auch hier jetzt Steuerfüsse von der Staatssteuer und nicht mehr eigene Steuersätze definiert. Da liegt der Steuerfuss bei 55%. Hier muss man jetzt schlicht erst einmal schauen, welche Auswirkungen das auf die Rechnung hat, bevor man daran irgendetwas schraubt, ohne zu wissen, was man eigentlich tut. Auch hier also gilt: Der Steuerfuss soll gegenüber 2023 unverändert bleiben.

Also: Keine Änderungen bei den Steuern.

Entwicklung Bilanz (in Tausend CHF)





Was hat das ganze zur Folge, wenn man den Finanzplan anschaut? Dieser ist ja auf fünf Jahre ausgelegt; dabei ist das erste Jahr das Budget 2024, darüber hinaus werden vier weitere Jahre, von 2025 bis 2028, in den Blick genommen.

Wenn man die Zahlen aufzeichnet, gibt es lustige Effekte.

Das Finanzvermögen (hellblau) umfasst die Kontobestände sowie Liegenschaften, Grundstücke etc. Es bleibt hoch. Das Finanzvermögen steigt massiv an, weil die Baurechtsparzellen eine massive Aufwertung entsprechend dem Grundstückmarkt erfahren. Im Budget 2023 war das noch nicht abgebildet; unterdessen weiss man, dass diese Parzellen eine Wertsteigerung im Bereich von 10 Millionen erfahren. Allerdings ist das ein reiner Buchwert und noch kein Rappen mehr in der Gemeindekasse.

Das Verwaltungsvermögen (dunkelblau) steigt mit den Investitionen, solange diese höher sind als die Abschreibungen. Konkret ist das im Moment das Gemeindehaus, dann die Folgen der Schulraumplanung, welche im Moment nur äusserst grob abgeschätzt und dargestellt werden können; was man in der Darstellung sieht, ist also ein reiner Platzhalter.

Das Eigenkapital (rot) bleibt positiv. Hier sind Überschuss/Defizit der HRM-Rechnung aufsummiert. Was hier eingeschenkt hat, ist die Neubewertung

der Baurechtsparzellen, durch welche der Wert zunimmt. Allerdings fliesst dadurch wie gesagt kein roter Rappen in die Kasse; der Quadratmeter Land ist jetzt einfach viel mehr wert als vorher und das führt einerseits dazu, dass das Finanzvermögen steigt, und auch dazu, dass das Eigenkapital steigt. Immerhin steigen dadurch die Baurechtszinsen. Allerdings: Die Baurechtszins-Erträge machen in Oberwil nicht viel aus.

Das Vermögen der Spezialfinanzierungen (orange) – Wasser-, Abwasser-, Abfall- und GGA-Kasse – ist relativ konstant. Ziel ist eigentlich, dass sie abnehmen; das tun sie nicht in dem Masse, wie man es gerne hätte. Aber die Tarife beim Abwasser und beim Abfall wurden ja schon reduziert, um den Anstieg zu bremsen; das wird man in Zukunft weiter im Auge behalten müssen. Andererseits ist es gerade bei der Abwasser- und Kanalisationskasse so, dass zum Beispiel das Vorderberg-Quartier und die ganze Infrastruktur dort in den 1970er Jahren gebaut wurde und dass diese irgendwann im Jahr 2040/2050 ihr Lebensende erreicht hat und dann ersetzt werden muss. Das wird dann wieder einiges Geld kosten, sodass man wahrscheinlich froh um die Bestände in der Kasse ist.

Die Vorfinanzierung für das Gemeindehaus (feine schwarze Linie) wird ab 2024 im gleichen Zug wie die Abschreibung des Gemeindehauses abgebaut, Das bedeutet, dass das Gemeindehaus selbst über die nächsten 30 Jahre eigentlich fast keine Abschreibung mehr kosten wird, weil Abschreibung und Vorfinanzierung fast gleich hoch sind.

Die Fremdmittel/Schulden (grün) steigen leider deutlich an. Das ist die Folge des nach wie vor hohen Investitionsbedarfs für Schulanlagen. Allerdings gilt hier das gleiche wie vorhin beim Verwaltungsvermögen: Bis das Ergebnis der Schulraumplanung feststeht, gibt es kein verlässliches Preisschild. Bedauerlicherweise ist auch die Tief- oder Negativzinsphase vorbei.

Was man allerdings auch sieht: Die Schulden sind in der Finanzplanansicht auf der Höhe des Finanzvermögens. Das Verwaltungsvermögen ist noch viel höher. Anders gesagt: Das Guthaben der Gemeinde ist zum Ende der Finanzplanperiode mehr als doppelt so hoch wie die Schulden.

Es ist also immer noch so, dass Oberwil meilenweit davon entfernt ist, überschuldet zu sein. Aber es ist auch so, dass die Gemeinde auf Pump lebt. Seriöser ausgedrückt: Es gibt ein strukturelles Defizit. Besteht ein solches Defizit über viele Jahre – das ist ja das Charakteristikum eines strukturellen

Defizits –, müsste man sich irgendwann einmal wieder Gedanken über den Steuerfuss machen; das ist ja auch das, was die RPK in ihrem Bericht geschrieben hat. Aber wie gesagt: Im Moment nicht.

Die Bilanz Oberwils ist gesund; da gibt es andere Gemeinden, in denen das ganz anders aussieht. Aber es gibt wie gesagt ein strukturelles Defizit. Es wurde einiges unternommen, um das zu ändern, aber nach wie vor gilt eben auch: Über 90% der Ausgaben sind vorgegeben von Kanton, Bund und so weiter – siehe unter anderem den Leistungsbereich 2. Hier hat die Gemeinde Einflussmöglichkeiten zwischen «gar nicht» und «überhaupt nicht». Und dort, wo sie diese hat – beispielsweise bei Kultur, Freizeit, Gemeindeaktivitäten – sagt der Gemeinderat: Nein, hier wollen wir nicht sparen, denn wir wollen das Dorf nicht kaputtsparen.

Für die Gemeindekommission orientiert Stefan Steinemann die Gemeindeversammlung. Am 15. November 2023 haben Gemeinderat Karl Schenk und Michèle Schlienger, Leiterin Finanzen, der Gemeindekommission das Budget 2024 präsentiert und zahlreiche Fragen umfassend und fundiert beantwortet. Auch wenn Fragen bereits im Vorfeld der Sitzung schriftlich eingereicht werden konnten und beantwortet wurden, hat die Sitzung der Gemeindekommission aufgrund von weiteren Fragen und Diskussionen 3.5 Stunden gedauert. Wie bereits von Gemeinderat Karl Schenk dargelegt, weist das Leistungsbudget 2024 ein Defizit von 3.54 Mio. Franken auf und das Investitionsbudget Netto-Investitionen von 9.58 Mio. Franken. Die Fragen haben sich auch auf wesentliche Anderungen bezogen. Eine dieser wesentlichen Änderungen ist, dass die Bildung deutlich teurer wird mit einer Abweichung von 10%; hier spielt die Stundenentlastung der Lehrpersonen eine Rolle, die zu mehr Lohnkosten führt. Zusätzlich ins Gewicht fallen Sonderpädagogik und zusätzliche Kindergärten sowie neue Vorschriften im Bereich Bildung. Dies ist vom Kanton vorgegeben; die Gemeinde hat hier keinen Einfluss, muss aber die Kosten tragen. Der Leistungsbereich Finanzen ist teurer, da man mehr in den Finanzausgleich zahlen muss, weil es im laufenden Jahr einen Sondersteuerertrag gab.

Die Gemeindekommission empfiehlt bezüglich Steuersatz einstimmig mit 11:0, der Beibehaltung eines Steuerfusses von 50% vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von Natürlichen Personen und eines Steuerfusses von 55% vom Staatssteuerbetrag für Kapital und Ertrag von Juristischen Personen zuzustimmen.

Ebenfalls einstimmig mit 11:0 empfiehlt die Gemeindekommission, den Budgetantrag zur Erhöhung der Frequenz der Strassenreinigung abzulehnen. Die Gemeindekommission empfiehlt sodann mit 9 Ja- und zwei Gegenstimmen, dem Leistungsbudget mit einem Aufwandüberschuss von rund 3.5 Mio. Franken zuzustimmen. Ebenso empfiehlt die Gemeindekommission mit 9 Ja- und zwei Gegenstimmen, dem Investitionsbudget mit Netto-Investition von rund 9.5 Mio. Franken zuzustimmen.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser bedankt sich bei Stefan Steinemann und fragt nach, ob die RPK etwas sagen will; das ist nicht der Fall.

Diskussion

Für <u>Bruno Heuberger</u> wäre wichtig zu wissen, wer die IT-Dienstleistung für die Gemeinde erbringt und wo die Server stehen.

Karl Schenk gibt nach Rückfrage bei André Schmassmann, Leiter Gemeindeverwaltung, zu Protokoll, dass die Server bei der Firma RIZ in Wetzikon/ZH stehen; das ist ein Unternehmen, das sich unter anderem auf öffentliche Organisationen spezialisiert hat. Die Server stehen also in der Schweiz und unterstehen Schweizer Gesetzgebung, Datenschutz und so weiter.

Guido Nigg will die Situation Oberwils ganz kurz zusammenfassen: Man hat knapp 40 Mio. Franken Steuereinnahmen pro Jahr und budgetiert jetzt bei der Ertragsrechnung ein Defizit von gut 3.5 Mio. Franken; das sind etwa 8%. Auf das Jahr 2022 gab es eine Steuerfussanpassung um zwei Steuerfussprozente, von 48 auf die jetzigen 50. Wenn man das ausrechnet: 50 durch 48 ergibt 1,043 – das wären also 4.3% Mehreinnahmen für die Gemeinde in 2022, wenn alles gleichgeblieben wäre. Zwei Zahlen also stehen sich hier gegenüber: 8% ist das Defizit, und 4.3% nimmt die Gemeinde ein, wenn sie den Steuerfuss um zwei Prozent erhöht. Muss man hier überhaupt noch etwas sagen? Wenn es in diesem Mass weitergeht, wird man den Steuerfuss nicht um zwei, sondern um vier Prozent erhöhen müssen. Guido Nigg ist überzeugt, dass alles völlig korrekt gemacht wurde: Die Verwaltung macht einen guten Job, der Gemeinderat macht einen guten Job. Aber letztlich müssen die Stimmbürger hier in der Gemeindeversammlung die Verantwortung übernehmen, das ist Demokratie. An dieser Stelle fragt Guido Nigg: Will man so weitermachen – oder will man eine Veränderung vornehmen? Karl

Schenk hat erklärt, dass ein grosser Teil nicht von der Gemeinde abhängt, sondern vom Kanton. Über 50% kann die Gemeinde gar nicht beeinflussen, andere sprechen von 90%; die Wahrheit liegt irgendwo dazwischen. Wie auch immer: Die Frage ist, in welche Richtung die Gemeinde gehen will. Und das ist der Grund, warum die beiden SVP-Mitglieder bereits «Nein» gesagt haben, und wieso er, Guido Nigg, und seine Parteikollegin nach wie vor nicht dafür sind, dass man dem Budget zustimmt. Es ist einfach ein zu grosser Schritt, und die Frage ist: Wie kann die Gemeinde das bewältigen. Und dann stellt sich die nächste Frage: Was machen Bottmingen oder Biel-Benken denn besser? Diese Gemeinden haben Steuersätze von 45 resp. 48 oder 47%. Bei den Juristischen Personen hat Oberwil das Maximum 55%, das der Kanton zulässt. Die Gemeinde Binningen zum Beispiel hat von vornherein gesagt, sie macht 31%. Wissen die Anwesenden, was für ein Unterschied das ist? Karl Schenk hat erklärt, dass das in Oberwil nichts ausmacht, weil es hier fast keine Juristischen Personen gibt, und man sich also nicht auf diese abstützen kann. Aber nur schon das Signal zu setzen: «Wir sind an der obersten Grenze». Da müsste man drüber diskutieren.

Guido Nigg will einfach deutlich machen: Er ist nicht dafür, dem zuzustimmen. Er stellt keinen Gegenantrag auf Rückstellung oder darauf, dass die Angelegenheit noch einmal dargelegt wird. Aber man muss sich einfach bewusst sein, in welche Richtung die Gemeinde sich bewegt – und die Frage stellt sich: Kann man dagegen etwas unternehmen? Denn sonst wird das eintreten, was er oben ausgeführt hat.

Hanspeter Ryser erlaubt sich eine kurze Bemerkung: Heute Abend hat die Gemeindeversammlung Biel-Benken getagt, dort geht es um Steuererhöhungen. Zum anderen ist man über den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden massiv dabei, hier eine Lösung zu suchen, vor allem in Sachen Bildungswesen. Denn wenn der Landrat eine Lohnerhöhung oder ähnliches beschliesst, trägt die Gemeinde das – und der Landrat ist der Gute. Und schliesslich: Man hat wirklich gute Gemeindevertreter – der Kanton hat aber teilweise noch bessere Leute. Sonst wäre es nicht so, dass man so viele Verpflichtungen auf der Gemeindeebene hat, sondern man hätte darauf geachtet, dass das verteilt wird, denn: Die Gemeinden haben immer das bekommen, was in den Kosten steigt, ohne dass es irgendeinen Index gibt mit den Kosten und ihrer Verrechnung. Aber das sind Diskussionen, die die Gemeinden mit dem Kanton sehr intensiv führt. Allerdings: Im Kanton gibt es einen sehr guten Kassenwart, der Gemeindepräsident von Allschwil war; der

kann sich sehr gut wehren und der Prozess dauert sicher noch länger. Aber: Man ist dran.

Martin Leidreiter unterstützt den Antrag zur Strassenreinigung, wenngleich vielleicht nicht so umfassend, wir er gestellt worden ist. Eine 14-tägliche Reinigung im Kerngebiet ist in seinen Augen okay. Aber eine zweimonatliche Reinigung ausserhalb ist in seinen Augen zu wenig. Immer wieder sieht er, dass im Herbst sehr viel Laub oder anderes herumliegt. Wenn es dann zu einem Starkregen oder Ähnlichem kommt, gibt es zwei Arten von Problemen: Zum einen macht das ganze Zeug je nach dem direkt die Dohlendeckel zu, sodass das Wasser nicht mehr abfliessen kann und in den Hanglagen die Strassen herunterläuft und unter Umständen Schäden in den Kellern verursacht. Das andere ist: Je weniger die Strasse gereinigt wird und je mehr Fremdstoffe in die Kanalisation geraten, umso mehr belastet das die Abfallkasse. Die Gemeinde hat zwar im Moment eine gut gefüllte Abfallkasse, aber wenn die Feststofffänger im Kanal nicht ständig gereinigt werden, hat man am Ende das Problem, das auch diese Sachen verstopfen. Vorfälle wie in Riehen, wo das Wasser plötzlich irgendwie ungeschickt herunterläuft, braucht man hier sicher nicht. Darum also der Kompromissvorschlag: Eine zweiwöchentliche Reinigung innerhalb und eine einmonatige Reinigung ausserhalb.

Eine weitere Bitte: Auf der Bruderholz-Seite wird freitags der Abfall geleert, das heisst: Die Leute stellen ihre Müllsäcke hinaus, dann kommt am Freitagmorgen die Strassenkehrmaschine und fährt um die Müllsäcke herum. Wenn dann anschliessend der Müll eingeladen und das Zeug ein bisschen ungeschickt zusammengepresst wird, fällt je nach dem ein Teil des Müllsheraus – und man hat die Restbestände am Abend wieder auf der Strasse. Sein Vorschlag wäre, das Intervall oder die Zeit ein wenig zu verändern.

<u>Felix Lopez</u> bezieht sich in seiner Wortmeldung auf Guido Nigg. Zum einen hat dieser erwähnt, dass über 50% gebundene Ausgaben sind; das kann er, Felix Lopez, so nicht stehen lassen. Tatsächlich sind es über 90%, das ist schriftlich hinterlegt. Er findet es ein wenig unlauter, wenn man hier eine zu tiefe Zahl nennt.

Zum anderen findet er es schwierig, einen Antrag einfach ohne Gegenidee abzulehnen. Man kann das sicher einmal diskutieren und dem Gemeinderat Ideen unterbreiten; das hat die Gemeindekommission in einer anderen Budgetversammlung schon einmal versucht.

Zum dritten will Felix Lopez der guten Ordnung halber festhalten: Es entspricht nicht den Gepflogenheiten, dass man in der Gemeindekommission sagt, wer wie abgestimmt hat. Vielleicht nämlich ist die zweite SVPlerin nicht ganz damit einverstanden, dass man das öffentlich erwähnt.

Applaus

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> fragt, ob es weitere Wortbegehren gibt; das ist nicht der Fall.

<u>ABSTIMMUNG</u>

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser leitet zur Abstimmung über.

Zunächst soll der Budgetantrag nach §11 WoV-Reglement abgestimmt werden, der die Frequenz bei der Strassenreinigung wieder erhöhen will, auf ein Mal pro Woche im Zentrum und ein Mal pro Monat in den übrigen Gebieten. Hanspeter Ryser verweist darauf, dass der Gemeinderat den Antrag aus zwei Gründen ablehnt: Einerseits wegen der Kosten, andererseits ist es so, dass der Beschluss zur Reduzierung des Intervalls auf der Gemeindeversammlung eine Mehrheit gefunden hat. Eine dritte Überlegung ist: Wenn am Freitagnachmittag der «Pflugi» durchfährt und es am Sonntag stürmt, kommt er auch erst einen Monat später wieder; das Zeug liegt also auch dann unter Umständen einen Monat und man regt sich einen Monat lang auf. Es ist einfach schwierig, das genau zu terminieren.

Daher ist der Gemeinderat der Meinung, man sollte am letzten Beschluss der Gemeindeversammlung festhalten, auch in dem Wissen darum, dass man damit doch zumindest 75'000 Franken sparen kann.

Martin Leidreiter hat nun noch einen andere Idee eingebracht: Eine Reinigung alle zwei Wochen im Zentrum und einmal im Monat in den übrigen Gebieten. Im Gemeinderat wurden ja bereits mehrere Varianten durchgeschaut; diese würde demnach eine Erhöhung um rund 55'000 Franken bedeuten.

Abgestimmt wird der ursprüngliche Budgetantrag nach §11 WoV-Reglement. Mit 7 Ja- gegen 78 Nein-Stimmen wird beschlossen:

://: BUDGETANTRAG NACH §11 WOV-REGLEMENT VON
CHRISTINE JEANNERET ZUR ERHÖHUNG DER FREQUENZ
DER STRASSENREINIGUNG WIRD ABGELEHNT.

Auf einen entsprechenden Zuruf aus der Versammlung hin erklärt <u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u>, dass er Enthaltungen nie zählt.

Einstimmig wird beschlossen:

- ://: DIE GEMEINDESTEUERN WERDEN WIE FOLGT FESTGE-LEGT:
 - 50 PROZENT VOM STAATSSTEUERBETRAG FÜR EINKOM-MEN UND VERMÖGEN VON NATÜRLICHEN PERSONEN
 - 55 PROZENT VOM STAATSSTEUERBETRAG FÜR ERTRAG UND KAPITAL VON JURISTISCHEN PERSONEN

Mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen wird beschlossen:

://: DEM LEISTUNGSBUDGET 2024, DAS EINEN AUFWAND-ÜBERSCHUSS VON CHF 3'542'89 AUSWEIST, WIRD MIT DEN DAMIT VERBUNDENEN LEISTUNGSAUFTRÄGEN ZUGE-STIMMT.

Mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen wird beschlossen:

://: DEM INVESTITIONSBUDGET 2024 MIT NETTOINVESTITIO-NEN VON CHF 9'576'000 WIRD ZUGESTIMMT. Einstimmig wird beschlossen:

://: VOM FINANZPLAN 2025 BIS 2028 WIRD KENNTNIS GENOM-MEN.

<u>Gemeindepräsident Hanspeter Ryser</u> bedankt sich für das Vertrauen und hält fest, dass der Gemeinderat sich Mühe gibt – auch wenn es nicht immer so einfach und lustig ist.

Traktandum 3: Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Als zuständiges <u>Gemeinderatsmitglied</u> führt <u>Hanspeter Ryser</u> selbst in das Geschäft ein. Zur Ausgangslage: An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Dieser Beschluss wurde an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen. Durch die Teilrevision der Gemeindeordnung ergeben sich einige Anpassungen in diversen Reglementen der Gemeinde, die heute präsentiert werden. Hanspeter Ryser entschuldigt sich bereits im Voraus für die relativ vielen Folien und die relativ trockene Materie.

Zunächst geht es um die Anpassungen im Organisations- und Verwaltungsreglement. Der Übersichtlichkeit halber werden in der Präsentation im Folgenden die bestehenden Regelungen und die vorgenommenen Änderungen in Form von Synopsen direkt gegenübergestellt.

§ 4 Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist kaum noch operativ tätig und nimmt vor allem strategische Aufgaben wahr. Absatz 2 von § 4 ist deshalb aufzuheben. Der bestehende Gemeinderat wird es weiterhin so handhaben, dass jeder Gemeinderat einem Geschäftsbereich vorsteht. Die Streichung des Absatzes gibt aber die Option, das künftig auch anders zu handhaben.

8	§ 4 Gemeinderat			
	Geltendes Recht		Änderungen	
	Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.			
	2 Jedes Mitglied steht einem Geschäftsbereich vor.	2 A	ufgehoben	

§ 6 Aufgaben

Der Gemeinderat ist gemäss § 70a Gemeindegesetz befugt zum Erlass von Verordnungen zu Reglementen. Eine ausdrückliche Befugnis durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement ist somit nicht mehr notwendig. Der Wortlaut von § 6 Buchstabe d) ist entsprechend anzupassen.

6 Aufgaben		
	Geltendes Recht	Änderungen
1 d)	Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben: Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente befugt ist. Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.	Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben: d) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente befugt ist gemäss Gemeindegesetz. e) Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Finanzbefugnisse

Der Inhalt von § 7 ist bereits im Gemeindegesetz enthalten. Der Finanzhaushalt und die Finanzbefugnisse werden in den §§ 22 ff. des Organisationsund Verwaltungsreglements geregelt. Gewisse Grundsätze werden aus dem WoV-Reglement übernommen, da dieses aufgehoben wird. Aus diesen Gründen soll § 7 aufgehoben werden

Geltendes Recht	Änderungen
Der Gemeinderat erarbeitet den Finanzplan, den Voranschlag und erstellt die Rechnung für alle Behörden und Organe der Gemeinde.	Aufgehoben
2 Er sorgt für eine <u>ordnungsgemässe</u> <u>Haushaltführung</u> und den Vollzug des Voranschlags und der Kreditbeschlüsse.	Aufgehoben

§ 10 Grundsatz

Die Antragstellung an der Gemeindeversammlung wird in § 54a Gemeindegesetz geregelt. Absatz 3 von § 10 ist folglich aufzuheben.

§ 10 Grundsatz

Geltendes Recht	Änderungen
Die Gemeindebehörden pflegen zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt. Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich. Fallen Geschäfte der übrigen Behörden in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung, so ist es Aufgabe des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Aufgehoben

§ 11 Ständige beratende Kommissionen

d) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen die gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen soll aufgehoben werden. Ihre Aufgaben werden heute vollumfänglich von der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter (BPA) Leimental wahrgenommen. Die Kommission Ist deshalb seit längerem nicht mehr tätig. Die Kompetenz zur Kündigung der entsprechenden Vereinbarung liegt bei den Gemeinderäten Bottmingen und Oberwil. Diese sind übereingekommen, die Vereinbarung per Ende Dezember 2023 aufzuheben.

e) Jugendkommission

Auch die Jugendkommission soll aufgehoben werden -- nicht weil es keine Jugendlichen mehr gibt, sondern weil das Interesse an der Jugendkommission stark abgenommen hat; seit 2020 gibt es dort keinen Vertreter mehr. Immer weniger Personen sind daran interessiert, in der Jugendkommission mitzuwirken. Die Jugendlichen sollen sich aber auch künftig in der Gemeinde einbringen können. In welcher Form dies geschehen soll, ist zur Zeit noch offen.

g) Sportkommission

Auch die Sportkommission soll aufgehoben werden. Die Festlegung der Hallenbelegung war früher eine wichtige Aufgabe der Sportkommission, wird aber heute von der Verwaltung übernommen. In der Kommission machen zunehmend nur noch wenige grosse Vereine mit; die kleinen Vereine sind kaum mehr vertreten. Die Aufhebung der Sportkommission tangiert den Anlass «Oberwill sportlich syy» und den Schulsport nicht.

k) Partnerschaftskommission

Die Partnerschaftskommission soll aufgehoben werden. Sie ist schon seit längerer Zeit nicht mehr aktiv, nachdem die alten Beziehungen aus der Generation der Eltern und Grosseltern weggebrochen sind. Es wurden auch niemand mehr gefunden, der bereit war, in der Partnerschaftskommission mitzuwirken. Das ganze wurde nun auf Behördenebene gehoben: Der Gemeinderat Oberwil wird im März wieder in die Partnergemeinde Aschau reisen, und es gibt auch spontane Gegenbesuche. Aber es hat keinen Wert mehr, die Partnerschaftskommission am Leben zu erhalten.

§ 11 Ständige beratende Kommissionen

	Geltendes Recht	Änderungen
be	Es bestehen folgende ständige ratende Kommissionen:	
a)	Bau- Planungs- und Verkehrskommission	
b)	Finanzkommission	
c)	Energie- und Umweltkommission	
cf)	Gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen gemäss Vertrag	d) Aufgehoben

e) Jugendkommission f) Kulturkommission g) Sportkommission h)	e) Aufgehoben g) Aufgehoben	
j) Feuerwehrkommission k) <u>Partnerschaftskommission</u>	k) Aufgehoben	

§ 17 Organisationsgrundsätze

In der Gemeindeordnung ist bereits festgehalten, dass der Gemeinderat für eine rechtmässige und leistungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung sorgt. Gemäss Gemeindegesetz obliegt dem Gemeinderat die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal. Da § 17 diese Grundsätze lediglich wiederholt, kann er aufgehoben werden.

§ 17 Organisationsgrundsätze

Geltendes Recht	Änderungen
Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.	Aufgehoben
2 Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.	Aufgehoben

Die folgenden Synopsen zeigt Hanspeter Ryser ohne weitere Erläuterungen.

§ 18 Führungsgrundsätze

§ 18 Führungsgrundsätze

Geltendes Recht	Änderungen
Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung.	2 Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung. <u>Diese wird mit den</u> entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.

§ 19 Gliederung

§ 19 Gliederung

Geltendes Recht	Änderungen
Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind.	1 Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind. Der Gemeinderat bestimmt die Gliederung der Organisationseinheiten, die der Leiterin/dem Leiter Gemeindeverwaltung direkt unterstellt sind und legt deren Bezeichnung fest.

Geltendes Recht	Änderungen
2 Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden nach dem Grundsatz der sachlogischen Zuordnung den Organisationseinheiten zugewiesen.	Aufgehoben
3 Der Gemeinderat bestimmt die organisatorische Gliederung und legt die Bezeichnungen fest.	Aufgehoben

§ 21 Verwaltungsabteilungen

§ 21 Verwaltungsabteilungen

Geltendes Recht	Änderungen
1 Die fachliche, organisatorische und personelle Führung der einzelnen Abteilungen obliegt den Abteilungsleiterinnen und -leitern. 2 Diese werden mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.	Aufgehoben Aufgehoben

§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen

Eine wichtige Änderung betrifft die Übertragung von Verfügungskompetenzen: Gemäss § 77 Gemeindegesetz können einzelne Amtsstellen nur durch Gemeindereglement ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen. Der Gemeinderat schlägt die Einführung eines neuen § 21a vor, in dem deshalb bestimmte Verfügungskompetenzen des Gemeinderats an die Verwaltung übertragen werden. Dies vor allem in Fällen, wo kein kommunales Reglement zum entsprechenden Thema vorhanden ist oder lediglich eine Verordnung, wie z.B. die Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen. Es geht rein um den operativen Bereich; übergeben werden Dinge, die die Verwaltung zum Teil die vergangenen zehn Jahren übernommen hat. Die folgende Übersicht legt dar, um welche Bereiche es im einzelnen geht:

§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen		
Geltendes Recht	Änderungen	
	1 Die Verwaltung erlässt folgende erstinstanzlichen Verfügungen: a) Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie für mobile Mietobjekte (BO) der Gemeinde Oberwil b) Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes, Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch und zu Sondernutzungen der öffentlichen Allmend c) Katasterschätzungen gemäss § 121 des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-steuern vom 7. Februar 1974 d) Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 e) Verfügungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003	
	f) Zuweisung an einen Versicherer gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 g) Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 h) Bewilligung zur Benützung von Wald-strassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 i) zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 2 Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen werden in den entsprechenden Spezialreglementen geregelt.	

§ 22 Aufbau des Rechnungswesens

Diese Bestimmung wird der heute verwendeten Terminologie und dem aktuellen Aufbau der Rechnungslegung angepasst.

22 Aufbau des Rechnungswesens		
Geltendes Recht	Änderungen	
Es werden der Voranschlag, die Bestandes rechnung und die Verwaltungsrechnung geführt	Es werden der Voranschlag <u>das Budge</u> <u>erstellt</u> ; <u>sowie</u> <u>BestandesrechnungBilanz</u> , <u>die</u> <u>Erfolgsrechnung</u> , <u>die Leistungsrechnung und die</u> Verwaltungs -Investititons rechnung geführt.	
Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung	Aufgehoben	
Aufbau und Gliederung der Rechnungen und der Voranschläge richten sich nach den kantonalen Vorschriften.	Aufgehoben	
4 Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung zusätzlicher Rechnungstypen (z.B. Kostenrechnung) beschliessen.	Aufgehoben	

§ 22a Verwertung von Verlustscheinen

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Verwertung von Verlustscheinen an Dritte übertragen zu können.

22a Verwertung von Verlustscheinen		
Geltendes Recht	Änderungen	
	Die Verwertung von Verlustscheinen kann Dritten übertragen werden.	

§ 23 Produktegruppenbudget / Leistungsauftrag

Das Budget wird der Gemeindeversammlung seit 2020 in Form des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) unterbreitet. Die Bezeichnungen «Produkt», «Produktegruppe» und «Produktegruppenbudget» sind nicht mehr ge-

bräuchlich. Heute wird von «Leistung», «Leistungsbereich» und «Leistungsbudget» gesprochen. Nach dem Erlass des WoV-Reglements wurde die kantonale Gemeinderechnungsverordnung revidiert. Die Regelung in § 23 ist deshalb zum Teil nicht mehr aktuell und soll entsprechend angepasst werden. Die Bestimmungen von § 52 Gemeinderechnungsverordnung sind teilweise in § 23 aufgenommen worden.

§ 23 Produktegruppenbudget / Leistungsauftrag		
Geltendes Recht	Änderungen	
Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungs- wes en der Gemeindeversammlung ein Budget in Form von Produktegruppen unterbreiten.	Der Gemeinderst kenn unterbreitet im Rehmen der kontonalen Vorschriften über des die Rechnungs wesen der Gemeindeversammlung einen Aufgaben- und Finanzplan Budget in Form von Produktegruppen unterbreiten. Dieser enthält das Leistungs budget, das Investitions budget und den Finanzplan.	
Das Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit).	Des Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globakredit). Das Leistungsbudget ist in Leistungsbereiche gegliedert. Diese sind mit einem Leistungsauftrag in Form von Angeboten, Zielen und Massnahmen sowie mit einem Globalbudget verbunden.	
Geltendes Recht	Änderungen	

3 Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen 3 Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungs bereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen. Die Leistungsbereiche fassen diejenigen Leistungen zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine Einheit bilden.

§ 23a Zuständigkeit des Gemeinderats

Diese Bestimmung stützt sich auf § 53 Absatz 1 Gemeinderechnungsverordnung. Sie legt die Zuständigkeit des Gemeinderats für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung fest.

§ 23a Zuständigkeit des Gemeinderats

Geltendes Recht	Änderungen
	Der Gemeinderat ist zuständig für: a) die Beschreibung der Leistungen und deren Zusammenfassung zu Leistungsbereichen b) den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets c) die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen. d) die Erstellung der Jahresrechnung

§ 23b Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Diese Bestimmung stützt sich auf § 53 Absatz 2 Gemeinderechnungsverordnung. Sie legt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung fest.

Geltendes Recht	Änderungen
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: a) die Genehmigung der Leistungen, der Leistungsbereiche und der Leistungsaufträge b) die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets.

§ 24 Kreditübertrag

Der Kreditübertrag und die Kreditverschiebung sind in der Gemeinderechnungsverordnung bereits geregelt. Darum kann man sie hier aufheben.

§ 24 Kreditübertrag

Geltendes Recht	Änderungen
Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den nicht verwendeten Teil von Voranschlags- krediten auf die neue Rechnung vortragen	Aufgehoben

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die <u>Gemeindekommission</u> informiert <u>Stefan Steinemann.</u> Am 8. November 2023 hat Gemeindepräsident Hanspeter Ryser die vorgeschlagene Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements in der Gemeindekommission vorgestellt. Hanspeter Ryser und Danièle Kornicker, Leiterin Politik und Recht, haben die verschiedenen Fragen der Gemeindekommission beantwortet. Eine Frage war, ob man sich an anderen Gemeinden orientiert hat. Das war teilweise der Fall, aber weitgehend hat man sich an das Musterreglement des Kantons gehalten. Die Gemeindekommission empfiehlt die Zustimmung zu der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements einstimmig mit 11 zu 0.

Diskussion

Andreja Weber stellt einen Antrag zu § 11 des Reglements, zu den Ständig beratenden Kommissionen: Die Energie- und Umweltkommission (EUKO) soll mit der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission zusammengelegt werden. Ausdrücklich geht es dabei um eine Zusammenlegung, nicht um eine Streichung der EUKO. Vier Punkte sprechen dafür: Erstens: Die EUKO tagt relativ wenig, sie hat auch relativ wenige Aufgaben und diese kann man relativ gut in eine kombinierte Bau-, Planungs- und Verkehrs-, Energie- und Umweltkommission integrieren. Zweiter Punkt: Wer sich heute um Themen wie Bau, Planung, Verkehr kümmert, muss sich zwingend auch um Themen wie Energie und Umwelt kümmern. Die Zusammenlegung ist also nicht sachfremd. Drittens: Wie alle wissen, ist es heute relativ schwierig, Personen zu finden, die sich in Gemeindekommissionen und Fachkommissionen engagieren. Andreja Webers Meinung, dass solch eine kombinierte Kommission ein interessantes Profil ist, das es einfacher macht, Leute zur Mitwirkung zu

finden. Der vierte Punkt: Es ist wichtig, dass man sich immer Gedanken über eine schlankere Organisation macht. Und eine Kommission hat nun mal zwingend weniger Sitzungen als zwei. Daher ist der Antrag auch aus Sicht einer Sitzungsökonomie sinnvoll.

Hanspeter Ryser erklärt, dass der Gemeinderat über diesen Antrag wenig begeistert ist; er bedankt sich dennoch dafür, dass er gestellt worden ist. Es gab ja bereits einmal die Überlegung, die EUKO aufzulösen, weil die Region Leimental plus relativ stark unterwegs ist in dem Thema. Die Bau-, Planungsund Verkehrskommission hat eine ganz andere Aufgabe als die EUKO. Erstere ist einfach für die Umsetzung von Baugesetzen mit ihren Interpretationsund Ausnahmemöglichkeiten da. Es ist richtig: Sie tagt nicht mehr so häufig wie vor zwanzig Jahren, weil ganz viele Dinge schon in den Reglementen abgedeckt sind. Es sind vor allem die Ausnahmeanträge, die in die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission kommen; ansonsten ist es ein Ausschuss der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission, der die 0815-Themen bearbeitet. Die EUKO ist mit dem Umwelttag und ähnlichen Themen stärker be- bzw. ausgelastet. Ob man das miteinander verzahnen soll, ist in den Augen des Gemeinderat doch mit einigen Fragezeichen versehen; er sieht hier nicht unbedingt eine Einheit der Materie. Es ist sicher so, hier gibt Hanspeter Ryser dem Votanten recht, dass die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission sich vor allem mit der Umgebungsgestaltung der Gebäude beschäftigen muss; mit der neuen Zonenrevision wird sich das noch verstärken. Aber das hat nicht unbedingt viel mit der Arbeit der Energie- und Umweltkommission zu tun, wie man sie bis jetzt hat. Dort geht es mehr um die Umgebungsgestaltungsplanung, die man meistens zusammen mit dem Bauherren erarbeiten muss. Das also ist die Haltung des Gemeinderats zu diesem Thema.

Claude Scheidegger möchte die Haltung des Gemeinderats unterstützen. Wenn man ein wenig in die Zukunft denkt, ist klar, dass man sich künftig auch auf Gemeindeebene mehr mit Energie- und Umweltfragen auseinandersetzen muss. Es wäre sicher ein falsches Signal, diese Kommission jetzt abzuschaffen – denn darauf liefe es tatsächlich hinaus, wenn man heute eine Zusammenlegung beschliessen würde. Er will nicht so weit gehen, zu sagen, dass man die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission in die EUKO eingliedern sollte, das ginge vielleicht auch zu weit. Aber er plädiert doch dafür, dass man alles so lässt wie es ist.

ABSTIMMUNG

Mit 17 gegen 67 Stimmen wird beschlossen:

://: DER ANTRAG AUF ZUSAMMENLEGUNG VON ENER-GIE- UND UMWELTKOMMISSION (EUKO) MIT DER BAU-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSION WIRD ABGELEHNT.

Einstimmig wird beschlossen:

://: DER TEILREVISION DES ORGANISATIONS- UND VERWAL-TUNGSREGLEMENTS WIRD ZUGESTIMMT.

Traktandum 4: Aufhebung WoV-Reglement

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Als zuständiges <u>Gemeinderatsmitglied</u> übernimmt <u>Hanspeter Ryser</u> selbst die Orientierung durch den Gemeinderat. Ausgangslage ist auch bei diesem Traktandum, dass an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen und dieser Beschluss an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen wurde. Im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung wird auch das Organisationsund Verwaltungsreglement einer Anpassung unterzogen. Dabei werden gewisse Grundsätze des WoV-Reglements in das Organisations- und Verwaltungsreglement übernommen. Viele Bestimmungen des WoV-Reglements sind nicht mehr aktuell, da sich in den rund 20 Jahren seit der Inkraftsetzung des WoV-Reglements einiges geändert hat. Vor drei Jahren wurde der AFP, der Aufgaben- und Finanzplan, eingeführt. Die kantonale Gemeinderechnungsverordnung wurde im Jahr 2012 totalrevidiert.

Aus diesen Gründen soll das WoV-Reglement aufgehoben werden: Es macht keinen Sinn, ein Reglement aufrecht zu erhalten, das nicht mehr gebraucht und gelebt wird.

Da das WoV-Reglement an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, muss die Gemeindeversammlung es auch wieder beerdigen. Entsprechend beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Aufhebung des Reglements über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zu beschliessen.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die <u>Gemeindekommission</u> orientiert <u>Stefan Steinemann</u>. Am 8. November hat Hanspeter Ryser der Gemeindekommission die Vorlage zur Aufhebung des WoV-Reglements vorgestellt. Ohne grosse Diskussion ist die Gemeindekommission zum Schluss gekommen, dieser Aufhebung zuzustimmen. Die Empfehlung an die Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen, fiel mit 11 zu 0.

122

Diskussion

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es Wortmeldungen gibt; das ist nicht der Fall.

<u>ABSTIMMUNG</u>

Einstimmig wird beschlossen:

://: DER AUFHEBUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE WIR-KUNGSORIENTIERTE VERWALTUNGSFÜHRUNG WIRD ZU-**GESTIMMT.**

Traktandum 5: Teilrevision des Reglements für die Gemeindekommission

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Im Namen des <u>Gemeinderats</u> orientiert <u>Hanspeter Ryser</u>. Auch die Teilrevision des Reglements für die Gemeindekommission steht in Zusammenhang mit der an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 beschlossenen Teilrevision der Gemeindeordnung, die an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen wurde. In der Gemeindeordnung wurde u.a. das Wahlverfahren der beiden Schulräte und der Sozialhilfebehörde geändert. Aufgrund dieser Änderung muss auch das Reglement für die Gemeindekommission entsprechend angepasst werden. Das Reglement stammt aus dem Jahr 2001 und wurde noch nie revidiert. Deshalb sind auch die übrigen Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der Übersichtlichkeit halber werden in der Präsentation im Folgenden die bestehenden Regelungen und die vorgenommenen Änderungen in Form von Synopsen direkt gegenübergestellt.

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» ist veraltet und durch «Kantonsgericht» zu ersetzen.

Gemäss § 9 Gemeindegesetz dürfen Lehrkräfte an Gemeindeschulen seit 2018 nicht mehr den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören. Das ist vom kantonalen Gesetz her so und Oberwil hat das in der Gemeindeordnung nicht geändert, daher gilt die Anpassung auch für Oberwil. Die Ausnahme für die Lehrkräfte ist deshalb zu streichen.

123

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Geltendes Recht	Änderungen		
Wählbar ist jede Stimmberechtigte/jeder	2 Nicht in die Gemeindekommission wählbar		
Stimmberechtigter der Gemeinde. Nicht in die Gemeindek ommiss ion wählbar	sind die Mitglieder des Regierungsrates, des		
sind die Mitglieder des Regierungsrates, des	Verwaltungsgerichtes <u>Kantons gerichts</u> , des		
Verwaltungsgerichtes, des Gemeinderates, der	Gemeinderates, <u>und</u> der		
Rechnungsprüfungskommission sowie	Rechnungsprüfungskommission, sowie <u>die</u>		
Gemeindeangestellte mit Aus nahme der	Gemeindeangestellten. mit Ausnahme der		
Lehrkräfte.	Lebekräte		

§ 4 Wahlbefugnisse

Die Gemeindekommission ist ab der Amtsperiode 2024-2028 neu auch für die Wahl des Schulrats der Primarstufe, des Schulrats der Sekundarschule und der Sozialhilfebehörde zuständig (zusammen mit dem Gemeinderat). Hier wurde ja beschlossen, dass die Wahlen nicht mehr an der Urne stattfinden; das ist jetzt die Umsetzung dazu. Die Gemeindeordnung regelt somit die Zuständigkeit bei den Wahlen. Es soll deshalb auf die Gemeindeordnung verwiesen werden und nicht mehr auf das Organisations- und Verwaltungsreglement.

§ 4 Wahlbefugnisse

Geltendes Recht	Änderungen		
1 Durch die Gemeindekommission werden gewählt: 3 Rechnungsprüfungskommission 5 Geschäftsprüfungsk ommission 2 Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: 6 Ständig beratende Kommissionen gemäss § 11 des Organisations- und Verwaltungsreglementes	2 Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem und den Gemeinderat werden gemeins am gewählt: a) Ständig beratende Kommissionen und Behörden gemäss § 11 des Organisations und Verwaltungsreglementes § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung		
c) Wahlbüro	c) aufgehoben		

§ 5 Konstituierung

Die Protokollführerin oder der Protokollführer hat bereits seit einigen Jahren einen Anstellungsvertrag mit der Gemeinde. Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist nicht Mitglied der Gemeindekommission.

§ 5 Konstituierung

Geltendes Recht	Änderungen	
4 Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.	4 Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.	
6 Scheiden die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Protokollführerin/der Protokollführer vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindek ommission eine entsprechende Neuwahl vor.	Scheiden die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Protokollführerin/der Protokollführer vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindek ommission eine entsprechende Neuwahl vor.	

§ 6 Ausschüsse

Die Wahl von Ausschüssen zur Vorprüfung einzelner Vorlagen soll fakultativ sein. Aus diesem Grund wird neu eine Kann-Formulierung eingefügt. Früher war es eine Muss-Formulierung, die aber seit einigen Jahren eigentlich nicht mehr gelebt wurde.

Der Begriff Fraktion soll durch den Begriff Parteien ersetzt werden. Hintergrund: Im Gemeindereglement ist – anders als im Landrat – nicht definiert, wie gross eine Fraktion sein muss; daher ist es vernünftig zu sagen, die Vielfalt der Parteien soll innerhalb der Arbeitsgruppen abgebildet sein.

§ 6 Ausschüsse

Geltendes Recht	Änderungen		
Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen wählt die Gemeindek ommiss ion Ausschüsse von maximal 5 Mitgliedern, wobei jede Fraktion vertreten sein sollte.	Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen <u>kann</u> wählt die Gemeindekommiss ion Ausschüsse von maximal 5 Mitglieder n <u>wählen</u> , wobei jede Fraktion <u>die Parteien angemessen</u> vertreten sein sollte sollen.		

§ 8 Sitzungsorganisation / -verfahren

Die Pflicht, die Sitzung in einem Amtsraum abzuhalten, wird aufgehoben. Das hat die Corona-Zeit mit sich gebracht, während der man sich ja von zu Hause aus über Teams-Sitzungen und ähnliches zusammengeschalten hat. Falls es wieder einmal zu einer solchen Situation kommt, ist es sinnvoll, hier eine entsprechende Flexibilität gewährleistet ist.

§ 8 Sitzungsorganisation / -verfahren

Geltendes Recht	Änderungen		
Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum statt und sind nicht öffentlich.	Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsreum statt und sind nicht öffentlich.		

§ 13 Protokollführung

Es soll geregelt werden, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer von der Gemeinde angestellt wird. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht bei der Anstellung ein Mitspracherecht zu.

§ 13 Protokollführung

Geltendes Recht	Änderungen		
Der Protokollführerin/dem Protokollführer kommt, sofern sie/er nicht Mitglied der Gemeindekommission ist, beratende Stimme zu.	Der <u>Die</u> Protokollführerin/dem Protokollführer <u>wird von der Gemeinde</u> <u>angestellt. Ihr/ihm kommt, sofern sie/er nicht</u> <u>Mitglied der Gemeindek ommission ist, kommt</u> <u>eine</u> beratende Stimme zu. 1bis <u>Die Präsidentin/der Präsident hat bei der</u> <u>Anstellung der Protokollführerin/des</u> <u>Protokollführers ein Mits pracherecht.</u>		

Damit schliesst Hanspeter Ryser die Vorstellung der Änderungen und weist darauf hin, dass der Gemeinderat das Dokument der Gemeindekommission zur Vernehmlassung gegeben hat, bevor er es endgültig behandelt hat.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission informiert Felix Lopez die Gemeindeversammlung. Bereits im Sinne einer Vernehmlassung durfte sich die Gemeindekommission sich am 13. September 2023 mit der Teilrevision des Reglements für die Gemeindekommission auseinandersetzen. Insbesondere der § 2 betreffend Wählbarkeit und Unvereinbarkeit hat Anlass zu Fragen gegeben. Diesen Fragen ist man auch im Vorfeld zur Sitzung am 13. September nachgegangen, zumal man festgestellt hat, dass gemäss § 9 Gemeindegesetz Lehrkräfte an Gemeinde- oder Kreisschulen seit 2018 nicht mehr den Behörden oder den Kontrollorganen der Gemeinde angehören dürfen, ausser die Gemeindeordnung sieht eine Vereinbarkeit vor, was aktuell eben nicht der Fall ist. Juristen in der Gemeindekommission wie auch die Gemeinde sind mit Blick auf die Systematik im Gemeindegesetz bzw. insbesondere in der Gemeindeordnung und die Funktion der Gemeindekommission zum Schluss gekommen, dass die Gemeindekommission keine Behörde und kein Kontrollorgan ist, insbesondere, wenn man die Gemeindeordnung anschaut. Im Titel III ist die Rede von «Gemeindebehörden und Gemeindekommission». Daraus hat die Gemeindekommission den Schluss gezogen: Wenn man Gemeindebehörden und Gemeindekommission sagt, ist eine Gemeindekommission eben keine Behörde. Entsprechend wurde einstimmig beantragt, die Passage betreffend Gemeindeangestellte und Lehrpersonen usw. in § 2 zu streichen.

Der Gemeinderat hat das teilrevidierte Reglement in der Folge der Finanzund Kirchdirektion zu Vorprüfung eingereicht, zusammen mit dem Antrag der
Gemeindekommission. Die Finanz- und Kirchdirektion hat dann darauf hingewiesen, dass die Gemeindekommission als Behörde einzustufen sei und
nicht als kollegiales Hilfsorgan. Damit sei die Vereinbarkeit für Lehrpersonen
auf Stufe Gemeindeordnung und nicht auf Stufe Gemeindereglement zu verankern, was die aktuelle Gemeindeordnung eben nicht vorsieht. Gemeindeangestellte, sowohl Neben- als auch Hauptbeschäftigte, und somit auch
Lehrpersonen dürften darum nicht in der Gemeindekommission Einsitz nehmen – es sein denn, sie kündigen.

An der Gemeindekommissionssitzung vom 8. November 2023 hat die Gemeindekommission, um nicht gegen übergeordnetes Recht zu verstossen, der jetzt vorliegenden Version des teilrevidierten Reglements der Gemeindekommission einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Gemeindeversammlung, das gleiche zu tun.

Diskussion

Ruth Wittlin will auf eben diesen § 2 im Reglement für die Gemeindekommission noch einmal eingehen; sie bittet in diesem Zusammenhang darum, die entsprechende Folie noch einmal zu zeigen.

Geltendes Recht Anderungen Wählbar ist jede Stimmberechtigte/jeder Stimmberechtigter der Gemeinde. Nicht in die Gemeindek ommiss ion wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes, des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie Gemeindeangestellte mit Aus nahme der Lehrkräfte. Sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes Kantons gerichts, des Gemeinderates, und der Rechnungsprüfungskommission, sowie die Gemeindeangestellten. mit Ausnahme der Lehrkräfte

Sie stellt den Antrag, dass § 2 Abs. 2 des Reglements für die Gemeindekommission ersatzlos gestrichen wird. Dazu hat sie mehrere Begründungen. Erstens: Die Unvereinbarkeit wird übergeordnet im Gemeindegesetz, § 9 Abs. 1 geregelt. Sollte also das Gemeindegesetz in diesem Punkt geändert werden, wäre das Reglement für die Gemeindekommission möglicherweise schon bald wieder nicht mehr aktuell. Zweitens: Mit genau dieser Begründung hat der Gemeinderat eine ganze Menge Paragraphen in der Gemeindeordnung und auch im soeben behandelten Organisations- und Verwaltungsreglement gestrichen. Ruth Wittlin weist ausserdem darauf hin, dass es im Gemeindegesetz eine Möglichkeit gibt, dass auch Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde in der Gemeindekommission Mitglied sein können. Das muss in der Gemeindeordnung verankert sein, und sie hat sich entschieden, zu diesem Punkt am Schluss der Versammlung einen Antrag nach § 68 zu stellen. Denn sie findet, dass es wichtig ist, dass demokratisch abgestimmt werden kann über einen solch wichtigen Aspekt, in dem es um die demokratischen Rechte einer ganzen Gruppe in der Gemeinde geht.

<u>Hanspeter Ryser</u> bedankt sich für den Beitrag und fragt nach, auf was genau der Antrag sich bezieht: Soll der ganze Absatz 2 von § 2 gestrichen werden? Oder nur die Worte «mit Ausnahme der Lehrkräfte»? Dazu hat er folgende Anmerkung: Sollte die Gemeindeversammlung der Meinung von Ruth

Wittlin sein, und man gibt das Reglement dem Kanton, also der Kirchendirektion zur Genehmigung. Wenn sie es dort vorher nicht genehmigen wollten, werden sie es jetzt auch nicht genehmigen. Man müsste also erst die Gemeindeordnung wieder ändern, damit man dann das hier wieder ändern kann.

(Gemurmel abseits des Mikrofons)

Nach Rücksprache mit dem «juristischen Gewissen» stellt <u>Hanspeter Ryser</u> fest, dass man den ganzen Paragraphen streichen kann; in diesem Fall gilt einfach das übergeordnete Recht. Er fasst den Antrag Ruth Wittlins folgendermassen zusammen und fragt, ob ihr Anliegen damit korrekt erfasst ist: Der ganze Teil-Paragraph 2 soll eliminiert werden, weil es übergeordnetes Recht ist.

Ruth Wittlin bestätigt, dass das korrekt ist.

<u>Beat Schmid</u> meldet sich zu Wort und erklärt eingangs, dass er corona-positiv getestet ist; deshalb trägt er eine Maske. Er hätte an sich nur vorgeschlagen, dass man den Absatz 2 dahingehend ändert, dass die Gemeindekommission nicht gleichzeitig im Gemeinderat sein darf.

<u>Hanspeter Ryser</u> sagt, dass das nie so ist und verliest den entsprechenden Paragraphen: «Nicht in die Kommission wählbar sind….. die Mitglieder des Gemeinderats.»

Er fragt nach, ob Beat Schmid corona-positiv getestet ist.

<u>Beat Schmid</u> bestätigt: Diesen Absatz würde er drin lassen – und den ganzen Rest streichen.

<u>Hanspeter Ryser</u> sagt, dass das schon im übergeordneten Recht geregelt ist.

<u>ABSTIMMUNG</u>

Mit 45 Ja-Stimmen bei 24 Nein-Stimmen beschlossen:

://: DER GESAMTE PARAGRAPH 2 DES REGLEMENTS FÜR DIE GEMEINDEKOMMISSION WIRD DEM ANTRAG VON RUTH WITTLIN FOLGEND GESTRICHEN

Hanspeter Ryser fragt, ob es weiter Wortbegehren gibt; das ist nicht der Fall. Daher folgt die Schlussabstimmung.

Einstimmig wird beschlossen:

DER TEILREVISION DES REGLEMENTS FÜR DIE GEMEINDE-://: KOMMISSION WIRD SO, WIE SIE JETZT HIER BESTIMMT **WURDE, ZUGESTIMMT.**

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Orientierung im Namen des Gemeinderats übernimmt <u>Peter Thanei</u>. Er erklärt, dass er ein kurzes, aber sehr faszinierendes Traktandum vorzustellen hat: Zum einen geht es um die Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung, zum zweiten um die LED-Lampen, die die Gemeinde neuerdings im Einsatz hat.

Zur Ausgangslage: Die Nachtabschaltung geht zurück auf den Beschluss einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. März 2015, im Nachgang zur Ablehnung des Budgets 2014: Zwecks Sparmassnahmen wurde beschlossen, die öffentliche Beleuchtung unter der Woche (jeweils Montag – Freitag) nachts zwischen 1:00 und 5:00 Uhr abzuschalten.

In der Zwischenzeit wurde die Strassenbeleuchtung nahezu flächendeckend auf LED umgerüstet, ausser in den folgenden Abschnitten:

Birsigstrasse - Abschnitt Bottmingerstrasse/Hallentrasse (geplant für 2024), Talstrasse - Abschnitt Bottmingerstrasse/Hallentrasse (2025), Hohestrasse - Abschnitt Fürstenrainstrasse/Auf der Wacht (2025), und Hohlegasse - Abschnitt Schmiedengasse/Brügglistrasse (2025). Diese werden im Rahmen der geplanten Strassen- und Werkleitungssanierungen umgerüstet; dadurch kann man sparen, da man die Strasse nur einmal aufmachen muss.

Die neue Strassenbeleuchtung kann sehr energieeffizient betrieben werden. Daher soll die Nachtabschaltung wieder aufgehoben werden. Dazu gibt es folgende Erwägungen. Die LED-Strassenbeleuchtung verfügt über Bewegungsmelder sowie eine intelligente Steuerung; zudem kann jede Lampe einzeln programmiert werden. Das ermöglicht einen sparsamen, bedarfsgerechten und energieeffizienten Betrieb, was wiederum die bestehende Nachtabschaltung obsolet macht. Auch die Lichtverschmutzung wird reduziert.

Wie energieeffizient die LED-Beleuchtung ist, zeigt die folgende Tabelle. Von den hier dargelegten Zahlen war Peter Thanei mehr als positiv überrascht: So viel Ersparnis konnte er sich vorab nicht vorstellen.

Verbrauch (kWh)				
Strassenbel euchtung	263`283	225`450	56'302	(68'131)
Total Gemeinde	393`777	355`944	169`475	(181'304)
Ersparnis		37'833	224`302	(212,473)

Zur Erläuterung: 2014 war das letzte Jahr vor der Nachtabschaltung. Ab 2015 gab es die Nachtabschaltung. 2023 war die LED-Beleuchtung weitgehend flächendeckend eingeführt (die Zahlen für das letzte Quartal sind dabei hochgerechnet, da sie natürlich noch nicht vorliegen). Die Zahlen für 2024 sind ebenfalls hochgerechnet, unter der Annahme, dass LED-Beleuchtung weiter in Betrieb, die Nachtabschaltung aber aufgehoben ist. 2014 hatte die Strassenbeleuchtung mit etwa 260'000 Kilowattstunden (kWh) den grössten Anteil – etwa 60 Prozent – am Stromverbrauch der Gemeinde. Durch die Einführung der Nachtabschaltung 2015 konnte man knapp 40'000 kWh ein knappes Sechstel – sparen. 2023 braucht die Strassenbeleuchtung gerade noch 56'000 kWh – also ein Viertel des ursprünglichen Werts 2014. Sie ist also nicht mehr der Grossverbraucher in der Gemeinde, sondern das ist jetzt die Gemeinde selbst mit den Verwaltungsgebäuden, den Schulhäusern usw. Die Ersparnis liegt bei etwa 224'000 kWh. Hochgerechnet auf 2024, kommt natürlich wieder etwa das Sechstel (bezogen auf 2024) dazu, das sind gut knapp 12'000 kWh, weil die Nachtabschaltung wegfällt. Die Berechnung stimmt wahrscheinlich nicht ganz, denn ab einer bestimmten Zeit wird ja auf 10% gedimmt und das ist relativ schwer zu berücksichtigen; im Endeffekt dürfte es noch ein wenig besser aussehen. Man spart dann immer noch gut 200'000 kWh. Was bei dieser Ersparnis das Positivum ist: In 2014 lag der Kilowattpreis noch bei etwa 18 Rappen, jetzt liegt er etwas bei 30 Rappen. Das macht finanziell natürlich einiges aus: Zwischen 60'000 und 70'000 Franken im Jahr – das wäre das, was die Strassenreinigung mehr gekostet hat.

Zudem verbessert die Massnahme das Sicherheitsgefühl der Einwohnenden sowie der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Es gab diverse Reklamationen von Leuten, die sich unsicher gefühlt und Angst gehabt haben. Wenn es um 1 Uhr morgens stockdunkel ist, ist es auch wirklich unangenehm, unterwegs zu sein. Auch gab es die Befürchtung, es könnte eingebrochen werden, weil Einbrecher sich ungesehen an die Häuser anschleichen können. Das fällt mit der Rücknahme der Nachtabschaltung weg.

Das die Änderung nicht schon früher vorgenommen wurde, hat folgenden Grund: Die Nachtabschaltung war ein Beschluss der Gemeindeversammlung, daher muss die Gemeindeversammlung sie auch wieder beerdigen.

Wie die Beleuchtung künftig gehandhabt werden soll, klingt sehr ausgeklügelt; aber weil man alles programmieren kann, kann man das auch machen. Die Befürchtung, dass das Hin und Her in der Elektronik selbst viel Strom braucht, stimmt wohl nicht.

Der Gemeinderat sieht also folgenden LED-Betriebszustand vor:

Die Strassenbeleuchtung wird je nach Sonnenuntergang eingeschaltet – im Sommer später, im Winter früher. Ab Einschaltung bis 19 Uhr bleibt sie wegen dem Berufsverkehr permanent eingeschaltet, bei 40 bis 80 % der möglichen Leistung, je nach Strassentyp.

Von 19.00 Uhr – 6.00 Uhr wird die Beleuchtung die ganze Woche standardmässig auf 10 Prozent heruntergedimmt. Das ist das Minimum, denn wenn man zwischendurch ganz ab- und dann wieder anschaltet, braucht es tatsächlich mehr Strom. Bei Bewegung durch Verkehrsteil-nehmende wird je nach Strassentyp auf 40 – 80 % hochgedimmt.

Die Lampen haben auf beiden Seiten etwa 75 Meter Reichweite.

Für den Fall, dass etwas nicht funktioniert: Jede Lampe hat eine Nummer, die man der Verwaltung melden kann. Diese kann dann überprüfen, ob man bei der Programmierung nachjustieren muss.

Von 6.00 Uhr bis zur Ausschaltung (diese ist wiederum abhängig vom Sonnenaufgang) ist die Strassenbeleuchtung wegen dem Berufsverkehr wieder permanent eingeschaltet, bei 40 – 80 % (je nach Strassentyp).

Die Zeitspanne, in der gedimmt wird, ist also im Sommer und im Winter gleich: 19 bis 6 Uhr. Aber: Im Sommer stellt die Beleuchtung vorher gar nicht an, da es ja ohnehin noch bis 21 oder gar 22 Uhr hell ist. Dann kommt das also gar nicht zum Zug; gleiches gilt morgens beim Abschalten. Wo es unter Umständen doch zum Zug kommt, ist, wenn es stark bewölkt ist oder wenn es bei einem Gewitter stockdunkel ist.

Die Einschaltung der Beleuchtung läuft über einen Dämmerungsschalter auf dem Hauptgebäude der Primeo.

Der jeweilige Strassentyp wird klassifiziert auf Grund von Faktoren wie Geschwindigkeit, Umgebungsbeleuchtung, Verkehrsdichte, Trottoirs und Abstand der einzelnen Leuchten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen: Die Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung (jeweils Montag bis Freitag von 1.00 Uhr – 5.00 Uhr) wird aufgehoben.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser hat eine kleine Ergänzung: Kantonsstrassen sind von der Regelung selbstverständlich nicht betroffen; sie bezieht sich ausschliesslich auf die Gemeindestrassen.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die <u>Gemeindekommission</u> orientiert <u>Thomas Schmid</u>. Der Gemeinderat Peter Thanei hat der Gemeindekommission das Geschäft in der Sitzung vom 8. November so ausführlich und gut erklärt wie soeben hier in der Gemeindeversammlung. Im Kern geht es darum, dass die Strassenlampen nachts nicht mehr vollständig abgestellt werden sollen. Die Gemeindekommission hat den Antrag diskutiert – nicht ganz so lange wie er erläutert wurde, aber doch ausführlich. Es gab vier wichtige Aspekte, auf die Thomas Schmid hier kurz eingehen will:

Warum soll das Licht nur 10% gedimmt werden? Die Antwort hat man soeben gehört: Das ist eine technische Frage und hängt damit zusammen, das ein komplettes Aus- und Anstellen mehr Strom verbrauchen würde. Die Antwort war für die Gemeindekommission so in Ordnung.

Die Kostenersparnis wurde heute aufgezeigt; der Gemeindekommission wurden sie damals noch nicht aufgezeigt. Aber man sieht, dass man nur noch ein Drittel bis zu einem Viertel der Energie, beziehungsweise der Kosten braucht.

Ebenfalls diskutiert wurde der Punkt Lichtverschmutzung; auch heute wurde er kurz tangiert. Die Gemeindekommission war der Meinung, dass das vertretbar ist. Man konnte sich aber nicht genau vorstellen, was 10% des Lichts ist

Das Thema Sicherheit war das, was am Schluss vor allem wichtig war und lang besprochen wurde. Das Gefühl der Sicherheit, beziehungsweise die tatsächliche Sicherheit, ist wichtig, und das hat die Gemeindekommission entsprechend hoch gewertet.

Die Themen Sicherheit, Wohlbefinden, Energie und Ökologie sind nach Ansicht der Gemeindekommission abgewogen und sinnvoll berücksichtigt. Sie hat dem Antrag daher einstimmig zugestimmt.

Diskussion

Kaspar Zimmermann befürwortet den Vorschlag absolut. Er würde aber anregen, dass die Gemeinde etwas besser kontrolliert, wie die Primeo das Ganze einstellt. Als Beispiel: Während dem Dorffest war das ganze Quartier, zumindest ziemliche viele Strassen, zappenduster; es war ziemlich mühsam, abends heimzukommen, da es total dunkel war; die Leute sind wirklich mit der Taschenlampe herumgelaufen. Auch alte Leute hatten grosse Probleme. Er hat das über die Primeo-Seite gemeldet. Es ging fünf Tage, bis jemand kam, es ging sechs oder sieben Tage, bis er von der Primeo über Email die Rückmeldung bekam, dass das Ganze repariert ist. Eine andere Sache: Wenn man abends mit dem Velo fährt, schaltet die Lampe häufig ein, wenn man schon drei Lampen weiter ist. Es ist auch schon vorgekommen, dass es ganz dunkel war und dann ist es ziemlich lustig, wenn die Lampen einiges weiter hinten auf einmal einschalten. Auch hier hat er Meldung an die Primeo erstattet – null Reaktion. Es wäre also gut, wenn die Gemeinde etwas besser darauf achtet, wie der Vertragspartner den Auftrag ausführt.

<u>Beat Schmid</u> wird die Nachtabschaltung vermissen, auch wenn das vielleicht blöd klingt: Er hat es die ganzen Jahren über geschätzt, dass die Lampen nachts abgeschaltet waren.

Claude Scheidegger begrüsst natürlich die grossen Bemühungen des Gemeinderats in der Sache. Der Haken ist, dass man das Gefühl hat, dass das Erreichte direkt wieder ein Stück weit preisgegeben wird, indem man projiziert, dass die Kosten ab 2024 wieder zunehmen; auch wenn man nicht genau weiss wie viel, weil die Grundlage offenbar noch nicht ausreichend hiebund stichfest ist. Mit der Zunahme ist auch ein Preisetikett verbunden – es wird also Mehrkosten bringen. Vorher war hören, dass die Gemeinde sparen soll, wo sie kann. Claude Scheidegger möchte eigentlich einen Antrag stellen, ohne aber das Ganze zu blockieren. Daher zunächst als Frage formuliert: Welche Möglichkeiten gibt es, um das Erreichte zu behalten wie es ist, das heisst: Könnte man an den Parametern noch ein bisschen schrauben, sodass das Einsparziel so, wie es jetzt ist, behalten wird? Das ist zunächst einmal eine Frage.

<u>Peter Thanei</u> hakt nach, was mit «schrauben» gemeint ist: Dass man etwas hoch- oder herunterstellt?

<u>Claude Scheidegger</u> nennt als Beispiel, dass man vielleicht an den Zeiten noch ein bisschen etwas verändern könnte – einfach, damit das erreichte Ziel nicht mit der nächsten Periode schon wieder in Frage gestellt wird.

<u>Peter Thanei</u> sagt, dass man das überlegen könnte – eigentlich aber sieht er da kein Potential. Er hat sich ursprünglich zum Beispiel auch gewundert, dass die Zeitspanne für die Dimmung im Sommer und im Winter gleich ist, von 19 bis 6, Uhr. Aber man hat ihn erklärt, dass eine Änderung hier praktisch nichts bringt, weil der Dämmerungsschalter ja gar nicht reagiert, wenn es noch hell ist. Man muss schauen – aber eigentlich ist das Ganze schon optimiert.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser ergänzt, dass Oberwil hier Pilotgemeinde ist. 2016 hat man damit richtig losgelegt, die Gemeinde hat in die LED-Umrüstung in den letzten neun Jahren 3.6 Mio. Franken investiert. Man war dazu ja fast gezwungen – zum Teil hatte man ja sogar noch Gasleuchten in Betrieb, für die es irgendwann keine Glühbirnen mehr gab. Das war also der richtige Weg. Aktuell ist natürlich eine Findungsphase. Wie beim vorherigen Votanten deutlich wurde, muss man noch steuern, auch wenn Primeo dabei nicht immer die schnellsten sind. Aber man versucht, das zu optimieren, und wohin das führt, sieht man dann im Zuge der Optimierung. Auf jeden Fall hat die Gemeinde schon einen ordentlichen, guten Schritt gemacht. Jetzt könnte man sagen: Wenn die Optimierung kommt und die Preise hochgehen, dann hat man zwar viel gespart gegenüber dem Zeit, als noch die alten Lampen in Betrieb waren, aber das nützt uns nichts. Der Gemeinderat gibt sich Mühe. Aber das Sicherheitsgefühl der Mitmenschen muss man auch berücksichtigen.

Der Gemeinderat hat ja damals bei der Nachtabschaltung gesagt: Wenn fast das ganze Gebiet der Gemeinde Oberwil mit LED ausgerüstet ist, bringt er das Thema wieder in die Gemeindeversammlung und beantragt die Abschaltung des Beschlusses von letztem Mal, sodass das Sicherheitsgefühl der Leute wieder grösser ist. Das wurde hier nun umgesetzt und auch noch adjustiert.

Antrag

<u>Claude Scheidegger</u> stellt seinen Antrag wie folgt: Die Umstellung soll wie vorgeschlagen vorgenommen werden. Nach drei Jahren soll aufgrund der Erfahrungen nochmal entschieden werden.

Hanspeter Ryser fragt, ob nach Kilowatt oder nach Franken

Claude Scheidegger nennt Kilowatt.

Peter Kopp will, dass die Nachtabschaltung so durchgeführt wird, er will auch keinen Eventualantrag wie der Vorredner. Man sollte auch daran denken, dass es etliche Leute gibt, die in Oberwil wohnen und bei der BLT schaffen. Diese müssen teilweise morgens um 3 Uhr im Depot sein und sind teilweise mit dem Auto oder mit dem Velo unterwegs. Wenn diese kein Licht haben, ist das relativ gefährlich – vor allem in den Strassen in Oberwil, wo ja der Strassenzustand nicht so gut ist und die Strassen nicht so sauber gereinigt werden wie in anderen Gemeinden.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser ergänzt mit Blick auf den Vorredner, dass nicht ganz sicher ist, dass der Antrag in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt; aber er ist sicher in der Kompetenz des Gemeinderats, der das Anliegen mitnehmen kann.

Martin Leidreiter verweist darauf, dass weitere Einsparungen zu erwarten sind, wenn man bis 2025 die LED-Beleuchtung auch in den Strassenzügen eingerichtet hat, in denen erst noch saniert wird; im Zuge dessen wird ja auch auf LED umgerüstet. Das Sicherheitsbedürfnis der Leute ist in seinen Augen ein schlagendes Argument. Oberwil liegt im Grenzgebiet, es gibt wieder vermehrt Einbrüche in verschiedenen Gemeinden in der Region. Wenn man Lampen hat, die sich personenbezogen einschalten, ist das sehr gut, dann ist das auch ein Sicherheitsargument gegen Einbrecher.

<u>Beat Schmid</u> hat eine Frage zur Sicherheit: Am Anfang der ersten Jahre, in denen abgeschaltet war, hiess es, es sei kein Unterschied gewesen bezüglich Einbrüchen et cetera. War das jetzt effektiv so? Geht es also um das rein subjektive Sicherheitsgefühl oder wurde doch effektiv mehr eingebrochen, gab es mehr Unfälle oder Ähnliches?

Hanspeter Ryser sagt, dass die Polizeiberichte keine Zunahme belegen. Es ist also das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung – und subjektiv ist eben auch wichtig.

Bruno Heuberger stellt den Antrag, dass jetzt abgestimmt wird.

<u>ABSTIMMUNG</u>

Hanspeter Ryser stellt zunächst den Antrag zur Abstimmung, dass das Ganze in drei Jahren noch einmal überprüft wird. Ob das tatsächlich die Kompetenz der Gemeindeversammlung ist, ist ein wenig grau; aber dieses Grau lässt er jetzt im Raum stehen.

Mit 35 Ja gegen 52 Nein wird beschlossen:

://: DER ANTRAG VON CLAUDE SCHEIDEGGER WIRD ABGE-LEHNT.

Hanspeter Ryser versichert, dass der Energieverbrauch in diesem Bereich nichtsdestotrotz laufend überprüft wird.

Mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen wird beschlossen:

DIE NACHTABSCHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCH-://: TUNG (JEWEILS MONTAG BIS FREITAG VON 1.00 UHR -5.00 UHR) WIRD AUFGEHOBEN.

Traktandum 7: Antrag nach § 68 Gemeindegesetz Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne

<u>Versammlungsleiter Hanspeter Ryser</u> erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Diskussion, Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Vorstellung des Traktandums übernimmt <u>Hanspeter Ryser</u>. Zunächst zur Ausgangslage: Am 4. Juli 2023 hat Beat Schmid bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht, mit welchem er die Einführung der Schlussabstimmung an der Urne in die Oberwiler Gemeindeordnung verlangt. Gemäss Gemeindegesetz ist das in § 67 a geregelt.

Die Regelung sei rasch möglichst zu traktandieren und in Kraft zu setzen. Die Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung sei nach Möglichkeit zu verschieben, um diesen Antrag auch noch berücksichtigen zu können.

Der Gemeinderat kann über die Anträge nach § 68 Gemeindegesetz eine Vorlage ausarbeiten oder die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Die beantragte Verschiebung des Abstimmungsdatums vom 22. Oktober 2023 war nicht möglich, da ansonsten die Änderungen der Gemeindeordnung nicht auf die neue Amtsperiode hin hätte umgesetzt werden können. Deshalb hat der Gemeinderat davon abgesehen.

Zudem gilt, dass die Ansetzung eines Termins für die Urnenabstimmung ohnehin in der Kompetenz des Gemeinderats liegt und nicht in derjenigen der Gemeindeversammlung.

Der Beschluss über die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne fällt hingegen in die Befugnis der Gemeindeversammlung. Das würde folgendes bedeuten: Wenn die Gemeindeversammlung etwas beschliesst, kann 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen. Das heisst, dass der Entscheid der Gemeindeversammlung nicht sofort Gültigkeit hat, sondern über die Urne beschlossen werden muss, was dann durchaus drei oder sechs Monate dauern kann, je nach dem, wann der Abstimmungstermin festgelegt wird.

125

Der Gemeinderat hat sich entschlossen, mit dieser Erklärung vor die Gemeindeversammlung zu treten und vorläufig auf eine Vorlage betreffend entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung zu verzichten.

Und – das ist jetzt etwas schwieriger: Der Antrag von Beat Schmid wird stattdessen zur Nichterheblicherklärung vorgeschlagen.

Aus folgenden Gründen lehnt der Gemeinderat die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne ab:

Die Gemeindeversammlung könnte nicht abschliessend über ein behandeltes Geschäft entscheiden.

Es könnte dazu führen, dass eventuell noch weniger Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen, weil sie sagen: Es gibt ja ohnehin eine Urnenabstimmung, und da kann ich im Zweifel auch bequem von irgendwo aus per Briefwahl teilnehmen.

Der Gemeinderat ist auch der Meinung dass das Gewicht der Gemeindeversammlung, die direkte Demokratie, darunter leiden würde.

Die Diskussionen an der Gemeindeversammlung werden als wichtig für die Meinungsbildung und Beschlussfassung erachtet. Auch der Gemeinderat vorne auf dem Podium schätzt ja die Diskussion mit den Leuten in der Gemeindeversammlung, wenn sich diese mit ihren Anliegen zu Wort melden. Es gibt nicht direkteres. Wenn man das alles im Büchlein abbilden muss, ist das eher weiter weg und schwächt die Gemeindeversammlung eher als sie zu stärken.

Das sind ein paar wenige, aber schlagkräftige und überzeugende Gründe, warum der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragt zu beschliessen:

Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne wird als nicht erheblich erklärt.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission orientiert <u>Felix Lopez</u>. An der Gemeindekommissionssitzung vom 8. November durften sich die Mitglieder der Gemeindekommission mit der vorliegenden Vorlage auseinandersetzen. Um es zu wiederholen: Mit der Einführung einer Schlussabstimmung über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne würde sich eine neue Möglichkeit ergeben.

In Zukunft könnte ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfindet. Diese Möglichkeit hätte rein theoretisch den Vorteil, dass Entscheide an der Urne breiter abgestützt und damit demokratischer höher legitimiert sind – und das ungeachtet der Stimmbeteiligung, die erfahrungsgemäss leider sehr tief liegt.

Was sind aber die Nachteile? Auch diese wurden diskutiert. Wir bereits gehört: Es wird einerseits befürchtet, dass die Gemeindeversammlung an Gewicht verliert; es könnte zur Folge habe, dass künftig möglicher Weise noch weniger Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Und andererseits könnte es durch die Schlussabstimmung an der Urne zu unnötigen Verzögerungen in der Beschlussfindung kommen und es entstehen Mehrkosten für die Gemeinde, was es insbesondere angesichts der angespannten finanziellen Lage grundsätzlich zu vermeiden gilt. Gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung kann man gemäss § 49 Gemeindeversammlung ein fakultatives Referendum ergreifen: Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird auch der Urnenabstimmung unterstellt, wenn 10% der Stimmberechtigten das verlangen; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. Das Begehren müsste dann innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung eingereicht werden.

Nach Abwägung der Pros und Contras empfiehlt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung mit 7 Ja- zu 3 Neinstimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag der Gemeinderats zuzustimmen -- nämlich, den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne für nicht erheblich zu erklären.

Die unterliegenden Mitglieder der Gemeindekommission haben auf das Stellen eines Minderheitenantrags gemäss 11 Abs. 7 des Gemeindekommissions-Reglements verzichtet.

<u>Diskussion</u>

Der Antragsteller <u>Beat Schmid</u> verweist darauf, dass nach wie vor sämtliche Vorlagen an der Gemeindeversammlung behandelt und ausdiskutiert werden. Es geht eigentlich nur darum dass in Fällen, in denen es effektiv um eine umstrittene Vorlage geht, bei der man merkt: hierüber müsste wirklich die breite Bevölkerung abstimmen – dass in solchen Fällen die Möglichkeit besteht, sie an die Urne zu bringen, ohne den grossen Aufwand mit einem Referendum. Die Ausarbeitung der Vorlage passiert aber weiterhin an der

Gemeindeversammlung. In diesem Sinne ist es nicht wirklich eine Schwächung der Gemeindeversammlung.

Der Punkt ist auch: Es ist nicht so, dass man nun bei jeder Vorlage davon ausgehen muss, dass es zu einer Schlussabstimmung an der Urne kommt. Die Vorgabe und eigentlich auch das Normale ist, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung selbst stattfindet. Es werden nur sehr wenige Ausnahmefälle sein, bei denen das effektiv genutzt werden wird. Den Leuten ist schon bewusst, dass eine Urnenabstimmung ein relativ grosser Aufwand ist; das macht man nicht für nichts und nicht, wenn es nicht wirklich umstritten wäre. Und wenn es wirklich umstritten ist, dann gibt es eine Möglichkeit um zu sagen: Okay, wir an der Gemeindeversammlung – ein paar wenige Prozente, wenn es hochkommt – wollen, dass die Frage von einer etwas breiteren Stimmbevölkerung entschieden wird. In diesem Sinn macht der Antrag durchaus Sinn.

Bruno Heuberger ist der Meinung, dass das der Tod der Gemeindeversammlung wäre. Und die Gemeindekommission würde auch gerade abgeschafft. Da kann man dann gerade mal einen Einwohnerrat wählen. Wenn man sich vorstellt: Hier drin gibt es etwas zu diskutieren – und was passiert dann? Die Leute daheim sagen: Da geh ich gar nicht mehr hin, was dort bestimmt wird, wird ja ohnehin später wieder über den Haufen geworfen. Da kann man sich vorstellen, dass nicht mehr viele in die Gemeindeversammlung kommen. Das haben andere Städte und Gemeinde auch schon erlebt. Und nachher ist der Zapfen ab – dann gibt es keine Gemeindeversammlung mehr.

Martin Leidreiter will den Antrag von Beat Schmid unterstützen. Erstens: Wenn ein Traktandum innerhalb der Gemeindeversammlung besprochen worden ist, dann kann man hier abstimmen – und dann müsste ein Drittel der Anwesenden – das muss man sich mal vorstellen – zustimmen, dass es eine Urnenabstimmung gibt. Wenn also ein Traktandum so wie normaler Weise vom Gemeinderat gut vorbereitet hier präsentiert wird und mit einer überwiegenden Mehrheit angenommen worden ist, dann sieht Martin Leidreiter nur eine ganz geringe Möglichkeit, dass ein Drittel der Anwesenden Stimmbürger plötzlich sagt: Wir wollen die Urnenabstimmung. Insofern scheint ihm der Antrag unterstützenswürdig. Denn er würde die Möglichkeiten erweitern und er würde die Gemeindeversammlungen auf keinen Fall schmälern, ganz im Gegenteil. Was wirklich Politikmüdigkeit bringt, sind Erlebnisse wie er, Martin Leidreiter, sie gerade mit zwei Anträgen gemäss § 68

hatte. Als es darum ging, dass das erste Mal formuliert worden ist wegen dem Verkauf der Inter GGA, hat er sehr frühzeitig den Antrag gestellt, man soll die Gemeindeversammlung bitte einbeziehen. Das ist, mehr oder weniger zusammengefasst, abgelehnt worden mit der Begründung «der Antrag ist zu früh, das Thema ist nicht traktandiert.» Als das Thema traktandiert war und er den Antrag gemäss § 68 eingereicht hat, hiess es plötzlich: Der Gemeinderat hat zu wenig Zeit zur Vorbereitung. Das macht politikmüde. Das gibt den Leuten das Gefühl: Was mache ich da? Und nicht, wenn man der Gemeindeversammlung eine Möglichkeit gibt, mit einem Drittel der Anwesenden eine Volksabstimmung herbeizuführen. Er fordert dazu auf, nicht so viel Angst zu haben.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser entgegnet, dass es in Sachen § 68 ganz klare gesetzliche Grundlagen gibt, die die Gemeinde einhalten muss. Da kann man unterschiedlicher Meinung sein – der Gemeinderat hat recht.

Andreja Weber glaubt, dass manch einem nicht ganz klar ist, was das heisst, § 67a. Ein konkretes, praktisches Beispiel: In der Gemeindeversammlung gibt es eine Debatte, und irgendwann in deren Verlauf stellt jemand den Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne. Das ist kein Ordnungsantrag, er muss nicht sofort zur Abstimmung gebracht werden, sondern er kommt am Ende, vor der Schlussabstimmung. Wenn jetzt ein Drittel eine Urnenabstimmung will – dann gibt es hier drin keine Abstimmung mehr ob «ja» oder «nein», dann ist fertig. Man diskutiert einen Abend lang, stellt Anträge, bewilligt dieser vielleicht oder lehnt sie ab – und dann heisst es am Schluss: War nett, dass ihr diskutiert habt, aber entschieden wird in ein paar Wochen an der Urne. Das ist politisch ein völliges Unding und er kann sich wirklich nicht vorstellen, wie ein 67a überhaupt eine praktikable Lösung sein soll. Darum: Unbedingt nicht erheblich erklären.

<u>Claude Scheidegger</u> möchte ebenfalls den Gemeinderat in seiner Position unterstützen, den Antrag als nicht erheblich zu erklären, und zwar mit einer Illustration. Selbstverständlich wollen alle das Demokratieverständnis stärken, das ist ja das, was an dem Antrag im Grundsatz verlockend ist. Aber, um vorhin von ihm selbst gestellten Antrag als Beispiel zu nehmen: Mit diesem hatte er mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen hinter sich;

das wäre nun eine Situation gewesen, in der man die Meinung der Gemeindeversammlung hätte blockieren können. Und obwohl er hier unterlegen war, ist er dagegen, das dieses Instrument so in Kraft gesetzt wird.

Beat Schmid will noch auf einen wichtigen Pukt hinweisen: Er geht davon aus, dass die Leute sich bewusst sind, dass das ein relativ schwerwiegendes Instrument ist. Das heisst, es ist ein Instrument, das relativ grosse Folgen hat. Das ist ein Instrument, das nicht leichtfertig eingesetzt wird. Er geht davon aus, dass es, wenn es denn eingeführt würde, nur in effektiven Ausnahmefällen eingesetzt. Nämlich genau dann, wenn es a) um eine sehr umstrittene Frage geht und b) wenn man weiss, dass die Angelegenheit ziemlich viele betrifft, und mehr betrifft, als dass es sinnvoll wäre, die Schlussabstimmung in der Gemeindeversammlung zu machen. Ein anderer Punkt ist: Die Vorlage wird weiterhin an der Gemeindeversammlung ausgearbeitet und diskutiert. Es ist nur so, dass über die Vorlage dann nicht an der Gemeindeversammlung selber entschieden wird, sondern an der Urne. Da die Vorlage also weiter an der Gemeindeversammlung ausgearbeitet und diskutiert wird, ist es keine Schwächung der Gemeindeversammlung.

ABSTIMMUNG

Mit 83 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen wird beschlossen:

://: DER ANTRAG NACH § 68 GEMEINDEGESETZ VON BEAT SCHMID BETREFFEND SCHLUSSABSTIMMUNG AN DER URNE WIRD ALS NICHT ERHEBLICH ERKLÄRT.

Traktandum 8: Informationen aus dem Gemeinderat

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Jörg Schneider zum Thema Amtszeitbeschränkung Gemeinderat

Am 13. November 2023 hat Jörg Schneider schriftlich einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz zu Händen der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2023 zum Thema Amtszeitbeschränkung Gemeinderat eingereicht. Darin beantragt er, dass in der Gemeindeordnung vorgesehen werden soll, dass die Amtszeit einer Gemeinderätin oder eines Gemeinderats höchstens 12 Jahre betragen darf. Wer dem Gemeinderat ununterbrochen während drei Amtsperioden angehört hat, soll für die nächste Amtsperiode nicht mehr wählbar sein.

Der Gemeinderat hat den Antrag nach § 68 betreffend Amtszeitbeschränkung von Jörg Schneider entgegengenommen und wird an der nächsten Gemeindeversammlung Stellung beziehen.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Martin Leidreiter zum Thema Inter GGA

Die Anfragen gemäss § 69 Gemeindegesetz, die er zur gleichen Zeit eingereicht hat, sind am 25. September 2023 gemeinsam mit dem Antrag gemäss § 68 eingereicht worden. Die Anfragen gemäss § 69 wurden damals auch beantwortet. Wegen der zeitlichen Kurzfristigkeit konnte der Antrag gemäss § 68 aber nicht mehr abschliessend auf die rechtliche Zulässigkeit überprüft werden.

Im Nachgang zur Gemeindeversammlung vom 19. Oktober ist der Antragsteller Martin Leidreiter schriftlich angefragt worden, ob an seinem Antrag gemäss § 68 festhalten möchte, nachdem die Gemeindeversammlung im Geschäft Kabelnetz entscheiden hat. Martin Leidreiter hat mitgeteilt, dass er an seinem Antrag festhalten möchte. Zurzeit läuft die rechtliche Abklärung über die Zulässigkeit und die Zuständigkeit. Auch hier wird die Gemeindeversammlung sehr bald hören, ob der Antrag zulässig ist oder nicht.

126

127

Antrag von Ruth Wittlin gemäss § 68

Ruth Wittlin ergreift selbst das Wort und kommt noch mal zurück auf das Thema, das sie vorhin im Rahmen des Gemeindekommissionsreglements angesprochen hat: Dass Lehrerinnen und Lehrer der Gemeindeschulen neu ausgeschlossen werden sollen von ihren demokratischen Rechten, in der Gemeindekommission mitzuwirken. Das übergeordnete Gemeindegesetz sieht eine Möglichkeit vor, dass man in der Gemeindeordnung Lehrerinnen und Lehrern das Recht zugesteht, in der Gemeindekommission wie auch in den anderen Behörden der Gemeinde mitzuschaffen.

Darum stellt sie folgenden Antrag:

Die Gemeindeordnung Oberwil soll im Punkt Unvereinbarkeit von Lehrerinnen und Lehrern, Abs. 9 Gemeindegesetz ergänzt werden; hierzu hat Ruth Wittlin zwei Varianten vorgesehen:

- 1) Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen der Gemeindekommission angehören.
- 2) Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.

Sie möchte das kurz begründen: Wir leben in einer Zeit, in der man besonders Sorge tragen muss für die Demokratie. Alle Ortsparteien wissen, wie schwierig es geworden ist, engagierte Personen zu finden, die bereit sind, sich in der Gemeindepolitik zu engagieren. Es ist darum nicht nachvollziehbar, dass eine ganze Gruppe von Stimmberechtigten in Oberwil bei der Ausübung ihrer demokratischen Reche eingeschränkt werden soll. Sie hat zwei Varianten vorgeschlagen. Die Variante 1 wurde eigentlich inhaltlich von der Gemeindekommission am 13. September 2023 diskutiert und einstimmig befürwortet. Sie hat ihre Meinung dann geändert unter der Diskussion, dass es nicht dem übergeordneten Gesetz entspricht. Hier möchte Ruth Wittlin erwähnen, dass den Einwohnerräten der grossen Gemeinden Lehrerinnen und Lehrer und auch Gemeindeangestellte angehören dürfen, und die Einwohnerräte diskutieren die gleichen Themen wie eine Gemeindekommission, nur haben sie noch erheblich mehr Rechte.

Die Variante zwei ist ein wenig weitergehend. Ruth Wittlin hat sie so zum Beispiel in der Gemeindeordnung von Arlesheim gefunden. Diese Variante hat die Gemeindekommission noch nicht diskutiert, aber Ruth Wittlin ist der Meinung, dass es keinerlei Nachteile gäbe, wenn Lehrerinnen und Lehrer auch in Behörden der Gemeinde mitwirken könnten. Das war auch früher schon so: Es gabt einen langjährigen Gemeinderat, der Primarlehrer hier in

Oberwil war. Dass es keine Interessenskonflikte gibt, ist auch im Gemeindegesetz geregelt, § 22 Abs. 1; hierauf will sie nicht näher eingehen.

Sie findet es wichtig, dass zu diesen Themen ein demokratischer Entscheid gefällt wird und dass dem nicht einfach vorweg schon zugestimmt wird, wenn es doch eine Diskussionsmöglichkeit gibt.

<u>Hanspeter Ryser</u> bedankt sich und informiert darüber, dass die Gemeindeversammlung über den Antrag gemäss § 68 orientiert wird, wenn der Gemeinderat ihn geprüft hat.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

Parkingpay 2024

Parkingpay ist das System, das bereits in vielen Schweizer Städten und Gemeinde das bargeldlose Parkieren ermöglicht, neu auch in Oberwil. Anfang Januar 2024 wird die Parkraumbewirtschaftung auf dem Oberwiler Gemeindegebiet flächendeckend eingeführt; das hat die Gemeindeversammlung am 15. Juni 2023 entscheiden. Ab dem 1. Januar 2024 gibt es Parkbewilligungen nur noch elektronisch, als sogenannte E-Parkbewilligung. Diese werden auf der Parkingpay-Plattform zur Verfügung gestellt. Physische Parkkarten werden nicht mehr ausgestellt. Die Parkkarten, die noch in Umlauf und gültig sind, werden ihre Gültigkeit auch weiterhin behalten bis sie abgelaufen sind. Weitere Informationen über die Parkraumbewirtschaftung gibt es unter oberwil.ch/parkieren,

Die Parkbewilligung kann man ganz einfach über die Smartphone-App oder via Internet registrieren; die Registrierung ist ab sofort möglich. Personen, denen der persönliche Kontakt lieber ist, dürfen gerne am Schalter der Einwohnerdienste vorbeikommen.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert zum Thema:

Danksagung

Der Gemeinderat möchte sich an dieser Stelle bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern ganz herzlich bedanken, die sich in diesem Jahr in irgendeiner Art und Weise für das Gemeindewohl engagiert und zum Wohl im Dorf beigetragen haben. Auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Verwaltung will er sich ganz herzlich für die geleistete Arbeit bedanken. Der Gemeinderat durfte feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen unter einem Dach die Kommunikation verbessert und Hürden abgebaut hat. Täglich ist zu erleben, dass in der Verwaltung eine sehr gute

129

130

- 62 - Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023

und emsige Stimmung herrscht, die man vor zwei, drei Jahren so nicht erleben durfte.

Applaus

Traktandum 9: Diverses

<u>Beat Schmid</u> weist darauf hin, dass die Karte, die die Gemeinde für Parkingpay publiziert hat, im Wesentlichen grün ist und ein paar blaue Linien hat. Wenn man da falsch überlegt, könnte man denken, man bräuchte auch auf seinem eigenen Parkplatz vor der Garage eine Parkkarte; das ist natürlich nicht der Fall. Die Karte müsste eigentlich so umgearbeitet werden, dass nur die öffentlichen Strassen eingefärbt werden.

Martin Leidreiter weist darauf hin, dass die Gemeinde ein Reglement für Werbeplakate usw. hat. Ihm fällt in letzter Zeit aber wieder vermehrt auf, dass verschiedene Veranstaltungen ihre Plakate einfach an Laternenpfähle hängen. Er will gerne wissen, was mit diesen Plakaten passiert, denn diese hängen teilweise wochenlang. Büsst man die Veranstalter? Oder hängt man die Plakate irgendwann mal ab? Oder was macht man damit?

<u>Marin Leidreiter</u> bedankt sich vielmals bei den Leuten des Werkhofs. Was die alles zustande bringen, zum Beispiel bei Schneefall – das ist schon toll.

<u>Marin Leidreiter</u> weist darauf hin, dass es das Gerücht gibt, es gäbe in der Gemeindeverwaltung eine Weisung, dass man Genderzeichen verwendet. Er will wissen, ob das stimmt.

<u>Hanspeter Ryser</u> weist darauf hin, dass letztes Mal bereits ausführlich über das Gendern referiert wurde. Es gibt eine Regelung aus der kantonalen Verwaltung, die die Gemeinde übernehmen musste, ob sie wollte oder nicht.

<u>Martin Leidreiter</u> fragt, woher es kommt, dass der Kanton will, dass die Oberwiler Gemeindeverwaltung Genderzeichen verwendet. Oder wie ist das sonst? Er versteht es nicht.

André Schmassmann, Leiter Gemeindeverwaltung, stellt klar, dass das kein Gerücht ist. Die Oberwiler Verwaltung hat wie andere Behörden und Unternehmen eine Regelung, wie man damit umgeht.

Martin Leidreiter fragt, ob er er diese Regelung -

André Schmassmann verneint.

Martin Leidreiter schliesst daraus, dass da eine streng geheime Weisung gekommen ist, auf die er keinen Einfluss hat und gegen die er kein Gegenwort richten kann. Er würde empfehlen, dass man das Genderzeichen weglässt 131

132

133

134

- 64 - Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023

und einfach «Männlein» und «Weiblein schreibt. Und wer sich für ein rosarotes Känguruh hält, den schreibt man eben mit «Liebes rosarotes Känguruh» an.

André Schmassmann bedankt sich für den Hinweis.

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser informiert darüber, dass die nächste Gemeindeversammlung am 14. März, 20 Uhr in der Wehrlinhalle stattfindet. Er wünscht den Anwesenden schöne Festtage, einen guten Rutsch und Gesundheit.

Ende der Versammlung 22.41 Uhr.

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser Gemeindepräsident André Schmassmann Leiter Gemeindeverwaltung